

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 51 66. Jahrgang

Donnerstag, 19. Dezember 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Solingen

Gemäß §§ 24 und 71 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Solingen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) sowie der §§ 25, 26, 31 KWahlO sowie auf das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 weise ich hin.

Nach Art. 5 § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013, durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens im Ministerialblatt vom 6. November 2013, Ausgabe 2013 Nr. 27, finden die allgemeinen Neuwahlen des Rates der Stadt und zu den Bezirksvertretungen in der Stadt Solingen am **25. Mai 2014** statt.

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Solingen ist in die Stadtbezirke Mitte, Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid, Burg/Höhscheid, Wald und Gräfrath eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich

aus der vom Rat der Stadt Solingen am 6. April 2000 beschlossenen Hauptsatzung sowie der mit Satzungsbeschluss vom 12.06.2008 erfolgten Änderungen der Stadtbezirksgrenzen im Bereich der Schützenstraße zwischen dem Stadtbezirk Mitte und dem Stadtbezirk Burg/Höhscheid.

Das Gebiet der Stadt Solingen besteht aus 26 Wahlbezirken, deren räumliche Abgrenzung vom Wahlausschuss am 17. Juli 2013 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Solingen am 25. Juli 2013 öffentlich bekannt gemacht wurde. Entsprechend aufbereitete kartografische Unterlagen sowie ein Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis können beim Wahlamt abgefordert werden.

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum

07. April 2014, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Solingen, Wahlamt (SD 33-3), Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen (Postanschrift: 42601 Solingen, Postfach 100 165) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der STADT SOLINGEN

Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste für die Wahl des Rates einreichen.
2. Wahlberechtigt für die Wahl in Solingen ist, wer am Wahltag, d.h. am 25. Mai 2014
 - Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Solingen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Solingen aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Solingen hat.Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Wählbar ist,
 - jede(r) Wahlberechtigte, der/die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in Solingen seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Solingen aufhält, aber keine Wohnung außerhalb von Solingen hat.Nicht wählbar ist,
 - wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
4. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Eine Wahlberechtigtenversammlung darf erst

einberufen werden, wenn sämtliche Versuche, eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung zustande zu bringen, gescheitert sind.

5. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und der Bewerber/innen ist frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode (21. Oktober 2009), folglich ab dem 21. April 2013, jedoch frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (25. Juli 2013), zulässig.

Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

6. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Solingen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag

vertreten (sog. NEUE PARTEI), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, welche die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wurde am 21.11.2013 vom Innenministerium NW öffentlich bekannt gemacht.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen und Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Ein/e Bewerber/in darf, unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste oder einem Listenwahlvorschlag, nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Wahlvorschläge sog. NEUER PARTEIEN und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterschrift anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bürgerbüros der Stadt Solingen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste oder eines Listenwahlvorschlages bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber/ nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem

Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden,

- eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden,
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden,
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es einer Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes bedarf,
 - sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
4. NEUE PARTEIEN und Wählergruppen, für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm.

Wahlvorschläge für eine Reserveliste

1. Für eine Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
2. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
3. Im übrigen gelten die im Abschnitt *Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk* gemachten Ausführungen sinngemäß.
4. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/innen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

5. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzperson für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Für einen solchen muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.
6. Für die Unterzeichnung der Reserveliste gelten die im Abschnitt *Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk* gemachten Ausführungen entsprechend. Sind Unterstützungsunterschriften erforderlich, so sind diese auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.
7. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber/innen die im Abschnitt *Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk* Ziffern 3 und 4 bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Listenvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

1. Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.
2. Wählbar für die Bezirksvertretungen sind alle vorgenannten Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Wahlberechtigte, die in einem zum Stadtbezirk gehörenden Wahlbezirk als Bewerber/in für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

3. Listenwahlvorschläge können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Als Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Solingen oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.
4. Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Solingen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der Stadt oder in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ihrem Listenwahlvorschlag eine ausreichende Zahl sogenannter Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Stadtbezirk wohnhaften Wahlberechtigten beifügen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b der KWahlO zu erbringen.
5. Für die einzelnen Stadtbezirke bemisst sich die Zahl der persönlich und handschriftlich zu leistenden Unterschriften wie folgt:

Mitte	29
Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid	33
Wald	19
Burg/Höhscheid	29
Gräfrath	15
6. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner auch Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
7. Soll ein/e Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für eine/n in dem Listenwahlvorschlag benannte/n andere/n Bewerber/in sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten
 - den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.
8. Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Solingen seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO gegeben werden,
 - eine Bescheinigung des Bürgerbüros nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewerber/ die Bewerberin in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, mit den nach § 46 a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Solingen beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 b zur KWahlO abgegeben werden,
 - sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
9. Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt, im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:
 - den Nachweis, dass der für das Gebiet der Stadt Solingen zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Auf das Verfahren nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 17 KWahlG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorprüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des KWahlG sowie der KWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder
- die Zustimmungserklärungen fehlen oder Mängel aufweisen oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der/des Bewerber/s nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt der Stadt Solingen, in jedem Fall aber am oder im Sitzungsgelände öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

-

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch die Gemeindeordnung, das KWahlG oder die KWahlO aufgestellt sind, oder
- wenn sie aufgrund eines Parteiverbotes durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbotes durch den Landesverfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbotes einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson eine solche festgesetzt hat.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde beim Wahlleiter eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl durch den Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§ 19 Abs. 1 KWahlG).

Solingen, 09.12.2013

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter

Hartmut Hoferichter

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung der Parkplätze am Rathausplatz 1

vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 12.12.2013 folgende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung des Parkplatzes am Rathausplatz 1 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für den Parkplatz am Rathausplatz 1 zwischen den Verwaltungsgebäuden und der Potsdamer Straße.

§ 2

Höhe des Entgeltes

1. Bei der Einfahrt auf den Parkplatz ist ein Ticket zu ziehen und vor der Ausfahrt an einem Parkscheinautomaten zu entwerfen.
2. Die Parkentgelte betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro. Für ein Tagesticket sind 5,-- Euro zu entrichten. Bei Verlust eines Parktickets wird ein Parkentgelt von 10,-- Euro erhoben.
3. Besucher des Theaters und Konzerthauses zahlen maximal 1,50 Euro je Tag.
4. Die Parkplätze werden montags bis freitags in der Zeit von 17.00 bis 23.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen von 6.00 bis 23.00 Uhr bewirtschaftet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung des Parkplatzes Rathausplatz 1 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18.12.2013

In Vertretung des Oberbürgermeisters

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12. Juli 2013 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 32 vom 15.08.2013) bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

BEKANNTMACHUNG

IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen (Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

vom 13.12.2013

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212),
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379),
- der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl I S. 3478 ff),
- der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I 2005, S. 762)
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 20 wird folgender Satz 3 eingefügt:
Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.
2. In § 20 Abs. 2 entfällt der Inhalt des unter Buchstabe b aufgeführten; der Inhalt des unter Buchstabe c aufgeführten wird nunmehr der neue Inhalt unter Buchstabe b
3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 AbfS werden ersetzt:
„325,40 EUR“ durch „330,25 EUR“.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 4 AbfS werden ersetzt:
„37,29 EUR“ durch „37,84 EUR“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13. Dezember 2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VI. Änderung der Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen

vom 13.12.2013

Auf Grund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 nachstehende VI. Änderung der Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1.1 wird wie folgt geändert:
Zu a) „175,00 Euro/t“ wird ersetzt durch „185,00 Euro/t“.

Artikel II

Diese VI. Änderung der Ordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende VI. Änderung der Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13. Dezember 2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - EntwS

vom 13.12.2013

Auf Grund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 555),
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 21.03.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625),

- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712),

in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Misch- und Trennverfahren betrieben und unterhalten werden. Hierzu gehören auch offene Gräben, verrohrte Gräben, sonstige Leitungen und Gewässer sowie Straßenrinnen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentlichen Abwasseranlage integriert sind.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt nach Maßgabe der §§ 54 – 56 WHG und 53 LWG.
- (4) Zu den Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 EntwS gehören auch Anlagen, die von Dritten (z. B. wasserwirtschaftlichen Verbänden, Nachbarstädten) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund Vereinbarung, Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung stehen und von ihr zur Grundstücksentwässerung genutzt werden.

§ 1 a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Öffentliche Abwasseranlage:**
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
5. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Leitung gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils getrennten Leitungen gesammelt und fortgeleitet.
7. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
Druckpumpen und Pumpenschächte sind Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
8. **Schmutzwasserkanalisation:**
Schmutzwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden darf, während das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos entsorgt werden muss.
9. **Regenwasserkanalisation:**
Regenwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die Leitung eingeleitet werden darf.
10. **Anschlussleitungen:**
Anschlussleitungen sind Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
11. **Grundstücksanschlussleitungen:**
Grundstücksanschlussleitungen sind die Anschlussleitungen einschließlich der Anschlussstutzen (Sattelstück) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des bzw. bis zum Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.
12. **Hausanschlussleitungen:**
Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. dem Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück bis zu dem anzuschließenden Gebäude.
Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 2

Anschlussrecht- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 EntwS berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 EntwS und unter Beachtung der §§ 57, 58, 59 LWG das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Abs. 1 EntwS geregelte Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg/Platz), in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, erschlossen sind. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die mittelbar zu der Straße (Weg/Platz) einen Zugang haben und für die das erforderliche Durchleitungsrecht zu dieser Straße (Weg/Platz) auf Dauer gesichert ist. Desweiteren besteht ein Anschlussrecht, wenn die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar über das Grundstück verläuft oder die erforderlichen Durchleitungsrechte zu einer öffentlichen Abwasseranlage vorhanden und auf Dauer gesichert sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines nach § 3 Abs. 1 EntwS mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. In den übrigen Gebieten kann eine Befreiung der Einleitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Abwas-

seranlage unter den Voraussetzungen des § 7 EntwS erteilt werden.

- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke, hat sich jeder Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. RdErl. vom 4. Oktober 1979 - SMBl. NW 232 381) selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (5) Ausgeschlossen ist der Anschluss von Niederschlagswasser
 - a) von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß §§ 51a und 53 Abs. 3a S. 1 LWG dem Grundstückseigentümer obliegt,
 - b) von Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser aufgrund einer zum 01.01.1996 bereits vorliegenden Befreiung vom Anschlusszwang (§ 7 EntwS), in Verbindung mit einer ggf. vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis, auf dem Grundstück verbleibt bzw. in ein Gewässer eingeleitet wird.Ansonsten erstreckt sich das Anschlussrecht grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (6) Bei Vorhaben i. S. von § 51a Abs. 1, 1. Halbsatz LWG ist bezüglich des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Eigentümerverpflichtung nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a EntwS vom Eigentümer bzw. seinem Bevollmächtigten eine Entscheidung der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminierter Löschwässer, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer aufgefangen, gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden, um einen Abfluss in die Kanalisation zu verhindern. Bei Eintreten eines solchen Falles ist gegenüber der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass diese gesammelten Abwässer unbedenklich sind und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Entsorgungspflichtigen entsorgt werden können. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch

eine Speicherung verlangen. Abwässer im Sinne von § 58 WHG müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage so vorbehandelt werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird insbesondere bestimmt durch die auf Grund des § 57 WHG erlassene Abwasserverordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlage (Mess- und Analyseverfahren) und den dazu erlassenen bzw. jeweils gültigen Anhängen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Klebstoffe, Kunstharze, Latices, Farbabfälle, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel
 - d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium oder sonstige Schwermetalle sowie Cyanid oder andere schädliche Stoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten oder solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasser- oder Kläranlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,
 - farbstoffhaltig sind und deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke,
 - f) Grundwasser
- Ausnahmen können nur temporär für eine Grundwasserabsenkung zur Durchführung von Baumaßnahmen oder die Sanierung des Grundwassers gewährt werden. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde. Die Ausnahmegenehmigung enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben f werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.
- g) Wasser aus Drainleitungen
- Ausnahmen bedürfen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Solingen, Technische Betriebe Solingen. Der Gestattungsvertrag enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben g werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.
- (3) Abwasser, das nicht im Sinne der §§ 57 und 58 WHG nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden muss, hat so beschaffen zu sein, dass Hemmungen des Belebtschlammes und nachhaltige Störungen im Klärverhalten des Klärwerkes ausgeschlossen sind. Es sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalls des Abwassers vor Vermischen mit den anderen Teilströmen. Die Probe ist an der Abwasserbehandlungsanlage oder am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage vor Vermischung mit anderen Teilströmen zu ziehen. Abwasser, das im Sinne der §§ 57 und 58 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung (AbwV) einschließlich der dazu erlassenen bzw. noch gültigen Anhänge und in Verbindung mit § 59 LWG entsprechende Stoffe oder Stoffgruppen enthält und für das derzeit noch keine Anhänge mit Grenzwerten erlassen wurden, gelten die in Anlage 2 entsprechend dem Stand der Technik genannten Grenzwerte. Grundlage für die Probenauswertung sind die in der jeweils geltenden Fassung in der Anlage der Abwasserverordnung (AbwV) benannten Mess- und Analyseverfahren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 EntwS einzuhalten.
- (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig, nach näherer Aufforderung durch die Stadt, über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können Abwasseranalysen eines anerkannten Institutes vom Einleiter verlangt werden.

- (7) Benutzungspflichtige haben auf angeschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz-, Motor- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser anfällt, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der DIN EN 858 Teil 1-2 und der DIN 1999 Teil 100, der DIN EN 1825 Teil 1-2 und der DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben. Dies gilt nicht für fetthaltiges häusliches Abwasser, es sei denn, das die Stadt eine Vorbehandlung im Einzelfall verlangt. Die Stadt kann im Einzelfall über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (§ 4 Abs. 6 EntwS) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (10) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Über die Zulässigkeit der Einleitung von in § 4 Abs. 2 EntwS nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (nach §§ 2 und 3 EntwS) ist verpflichtet, sein Grundstück, sobald es bebaut ist (darunter fallen auch befestigte Flächen gemäß § 2 BauO NW) oder mit der Bebauung begonnen wurde, in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswässer, wenn § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NW Anwendung findet. Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Einzelgrundstücke, Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit dieser
- Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Ausgenommen sind Niederschlagswässer gem. § 3 Abs. 5 EntwS und Schmutzwässer, soweit ihre Einleitung gem. § 4 EntwS ausgeschlossen ist.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen andere als von der Stadt erlaubte Abwasseranlagen (z.B. Abortgruben usw.) nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 EntwS erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen auf unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden. § 53 LWG bleibt unberührt, insbesondere hinsichtlich der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Unterbringung von Niederschlagswasser.

§ 8

Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Abwasserbehandlungsanlagen sind genehmigungsbedürftig. Für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sind die §§ 57 ff. LWG maßgebend.
- (2) Abwasserbehandlungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7 EntwS), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1 EntwS).
§ 53 LWG bleibt unberührt.
- (3) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer erfolgt, behält sich die Stadt vor, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu übernehmen und selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Abscheideranlagen nach § 4 Abs. 7 EntwS.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 EntwS) hat der Anschlussnehmer nachzuweisen, dass alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, Verrieselungsanlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb gesetzt wurden. Diese Einrichtungen sind bis zu dem genannten Zeitpunkt zu entleeren, zu reinigen und auf die Dauer ordnungsgemäß zu sichern. Eine weitere Nutzung von Teilen der

Abwasseranlage, z.B. für die Niederschlagswasserbeseitigung, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde möglich.

§ 9

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennsystems je einem Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulasteneintragungen nach § 83 BauO NRW gesichert werden.

§ 9 a

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene der öffentlichen Abwasseranlage gemäß DIN 1986-100 ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt an der öffentlichen Abwasseranlage. Liegt die öffentliche Abwasseranlage nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtdeckungen als Rückstauenebene. Je nach Lage des Anschlusspunktes behält sich die Stadt vor, die Rückstauenebene gesondert festzulegen.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in den zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind nicht statthaft.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Lage, Führung, Gefälle und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die Unterhaltung (z. B. Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen in der Straße führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Bei der Unterhaltung erfolgt die Inaugenscheinnahme der Grundstücksanschlussleitung in der öffentlichen Straßenfläche mittels Kamerasystem (TV-Inspektion) auf Kosten der Stadt;

dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein konkretes Schadensereignis oder konkrete Anhaltspunkte für ein Schadensereignis vorliegen, die eine TV-Inspektion erforderlich machen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung der Arbeiten nach Satz 1 die Grundstücke zu betreten und die Prüfschächte bzw. Reinigungsöffnungen zu benutzen. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Baum steht.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind dabei zu beachten. Im Wurzelbereich von Bäumen ist die Kanalanschlussleitung gegen das Eindringen von Wurzeln zu sichern.
- (4) Alle Abwasserbehandlungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8 EntwS), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Genehmigung und Abnahme richten sich nach dem LWG. Die Vorschriften der BauO NRW bleiben unberührt.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen eines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§10 a

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Wartung der Anlagen zu sorgen.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§10 b

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.
- (2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung, die die Gemeinde erlassen kann.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 11

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 12

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen, Einleiterüberwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse usw. den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers
 1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsleitung eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem

- Grundstück angebracht, betrieben und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhalten werden,
2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahme-schacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut werden.

Die Belange des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (6) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen, Proben entnehmen und diese Proben untersuchen lassen, und zwar
 1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor dem Anschlusskanal und an den Abwasservorbehandlungsanlagen,
 2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
 3. an anderer geeigneter Stelle, wie z. B. im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen
- (7) Die der Stadt entstehenden Kosten der in § 12 Abs. 5 EntwS genannten Überprüfungen hat der Eigentümer zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen des Abwassers führt.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für:

- a) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
- d) sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 14

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne der Abschnitte I, II und IV dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstück im Sinne des Abschnittes III dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

- (3) Befinden sich auf einem Grundstück im Sinne von Ziffer 1. mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

ABSCHNITT II

§ 15

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

Der Kanalanschlussbeitrag ruht nach § 8 Abs. 9 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der EntwS ein Anschlussrecht gem. §§ 2 und 3 EntwS besteht und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 EntwS nicht vorliegen.

§ 17

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die Zahl der zulässigen Geschosse gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beiträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	205 v. H.
e) ab sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
- (2) Als Zahl der zulässigen Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 Baunutzungsverordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 m³ zulässige Baumasse pro m² Grundstücksfläche ein Geschoss zugrunde zu legen. Ist in einem Bebauungsplan weder die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 17 Abs. 2.3 EntwS entsprechend.

(2.1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosshöhe zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind; soweit allerdings eine Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, ist die Geschosshöhe eins als zulässige Geschosshöhe anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

(2.2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes die mit 100 vom Hundert vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für Garagengrundstücke gilt dieser Vervielfältiger nur, wenn in einem Bebauungsplan für Grundstücke ausschließlich die Bebauung mit Garagen bzw. Errichtung von Einstellplätzen festgesetzt ist (selbständige Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke). Auf die sonstigen Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke findet der Vervielfältiger Anwendung der für das Grundstück gilt, mit dem die Garagen bzw. Einstellplatzgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Werden bei einzelnen Grundstücken die gemäß § 17 Abs. 2 bis 2.2 EntwS in Verbindung mit § 17 Abs. 1 EntwS ermittelten Produkte durch Werte überschritten, die sich unter Zugrundelegung der in § 17 Abs. 1 festgelegten Vornormen infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise ergeben, so sind bei der Verteilung des Aufwandes für diese Grundstücke die höheren Werte anzusetzen.

(2.3) Bei anderen, als den in § 17 Abs. 2.1 EntwS angesprochenen Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten liegen, ist als zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen:

(2.31) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit der Bebauung nicht feststellbar, wird je angefangene 4 m Höhe des Bauwerks ein Geschoss berechnet.

(2.32) bei unbebauten Grundstücken die zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

(3) Soweit auf einem Grundstück bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, die Zahl der Vollgeschosse jedoch unterschiedlich ist, gilt der nach oben aufgerundete Durchschnittswert als zu berücksichtigender Wert. § 17 Abs. 3 Satz 1 EntwS findet keine Anwendung auf Anbauten und selbständige kleinere bauliche Anlagen, wie z.B. Schuppen, Ställe u. ä., die im Verhältnis zum Hauptobjekt von untergeordneter Bedeutung sind.

(4) Die nach § 17 Abs. 1 bis 3 EntwS ermittelten Vornormen sind für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 50 Prozentpunkte zu

erhöhen. In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornormen gleichfalls um 50 Prozentpunkte für tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke zu erhöhen.

Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in dem § 2 ff. der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.

(5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

(5.1) in beplanten Gebieten die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende Grundstücksfläche;

(5.2) in unbeplanten Gebieten, die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

(5.21) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

(5.22) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

(5.23) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich überbaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

(5.3) Bei Überschreitung der Parallelen gemäß § 17 Abs. 5.21 und 5.22 EntwS durch eine tatsächliche bauliche Nutzung sind weitere 10 m Grundstückstiefe, gerechnet ab dem von der Erschließungsanlage entferntesten Punkt der Bebauung, zu berücksichtigen.

(5.4) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bzw. Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten.

(6) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 6,14 EUR. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 78 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben. Bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 22 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.

(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt der Anschlussbeitrag 68 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EntwS.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder

Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 EntwS gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EntwS).

§ 18

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der öffentlichen Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 19

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 16 Abs. 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage erlangt. Im Falle des § 17 Abs. 7 Satz 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 EntwS entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 20

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 21

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 21a

Ablösung

Der Kanalanschlussbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

ABSCHNITT III

§ 22

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Als Abwassergebühren werden erhoben
 - a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserab-
leitung gilt die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Veranlagungszeitraumes entnommene Wassermenge (m³) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Abzug wird auf schriftlichen Antrag der/des Gebührenpflichtigen gewährt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler ob-

liegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß die Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

(2a) Der Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist). Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird. Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte und anerkannte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet.

(2b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 14 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand der einen Tag nach Ablauf des vorherigen Abrechnungszeitraumes existiert. Der Abzug ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauf folgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist). Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der im Hinblick auf den Viehbestand anzusetzenden Wassermenge berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird. Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet. Von dem Abzug sind Wassermengen von 30 m³/je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.

(3) Als Wassermenge nach § 23 Abs. 2 Satz 1 EntwS gilt a) für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser die durch die Stadtwerke Solingen GmbH oder andere Wasserversorgungsunternehmen auf den Veranlagungszeitraum umgerechnete und in Rechnung gestellte Frischwassermenge

b) für das aus privaten Förder- bzw. Versorgungsanlagen dem gebührenpflichtigen Grundstück zugeleitete Wasser die durch Wasserzähler nachgewiesene Menge.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt.

Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt zugeben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

(3a) Soweit die Wasserversorgung aus einer eigenen Versorgungsanlage erfolgt, werden den zu berechnenden Schmutzwassergebühren die von eingebauten Wassermessern angezeigten Wassermengen des Veranlagungsjahres zugrundegelegt. Die angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres der Stadt Solingen mitzuteilen. Die hierfür zu zahlenden Schmutzwassergebühren werden gesondert durch die Stadt Solingen festgesetzt, mittels Gebührenbescheid. Im Rahmen dieser Gebührenfestsetzung sind Abschlagszahlungen auf der Basis der angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres in einem monatlichen Abschlagszahlungsrhythmus bzw. in dem von der Stadt Solingen festgesetzten Abschlagszahlungsrhythmus zu leisten.

(3b) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Veranlagungszeitraum zweimonatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt für Schmutzwasser anhand der gebührenpflichtigen Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes. Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand des Wasserverbrauches, der von den Stadtwerken auf Grund von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird.

- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich
 - a) bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 2,986 EUR,
 - b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 1,633 EUR.
- (6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festzulegen ist.
- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 45 v. H. der Gebühr nach § 23 Abs. 5 EntwS. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 EntwS).
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden sind, werden nur dann die Gebühren nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden erhoben, wenn sie für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§24 Abs. 5 EntwS) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben für das betreffende Grundstück herangezogen worden sind und nur insoweit, als es sich um betriebliche Abwässer handelt, die die Zahlung zu Verbandslasten oder Abgaben begründen. Ansonsten sind die Gebühren für Nichtmitglieder in Wasserwirtschaftsverbänden nach § 23 Abs. 5 EntwS zu entrichten.
- (9) Erfolgt die Behandlung des mittels der öffentlichen Abwasseranlage gesammelten und fortgeleiteten Abwassers in einer Kläranlage, zu deren Unterhaltungskosten die Stadt nicht beiträgt, so ist der nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden maßgebliche Gebührensatz anzuwenden.

§ 23 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 BauO NRW sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in überbauten Flächen enthalten sind.
- (4) Als angeschossen im Sinne des Abschnitts III dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser
 - a) über einen mittelbaren oder unmittelbaren Grundstücksanschluss im Sinne des § 9 EntwS bzw. (bei Straßenlandgrundstücken) über Straßenabläufe oder
 - b) auf Grund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken, insbesondere öffentlichen Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (5) Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.
- (5a) Wird Niederschlagswasser von angeschlossenen Grundstücken zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so werden für die an den Brauchwasserspeicher angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche Niederschlagswassergebühren erhoben. Dies gilt sowohl für Brauchwasserspeicher mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf) als auch für Brauchwasserspeicher ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Besteht beim Brauchwasserspeicher ein Überlauf an eine Versickerungsanlage ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so werden von der an die Regenwasser-Nutzungsanlage angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche 50% als Bemessungsgrundlage erhoben. Auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr durch das genutzte Brauchwasser wird in diesen Fällen verzichtet.
- (5b) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Verrieselung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflä-

chenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 35 l je 1 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) angeschlossene Fläche jährlich 1,144 Euro.
- (7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 23 a Abs. 1- 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (8) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Stadt Solingen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach amtlichem Vordruck (§§ 149 ff. AO) abzugeben, sobald
 - a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 24 a EntwS vorliegen oder
 - b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem der Abgabeerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. In letzterem Falle haben die übrigen Abgabeerklärungspflichtigen diese Abgabeerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabeerklärung vom Verwalter abgegeben werden; § 23 Abs. 8 Satz 4 EntwS gilt entsprechend.

Die Abgabeerklärung ist vom Erklärenden eigenhändig zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

§ 24

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und endet, wenn der Anschluss entfällt
- (2) Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
- (3) Im übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.

- (4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 24 a

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; als Anschluss in diesem Sinne gilt bei der Niederschlagswassergebühr jede der in § 23 a Abs. 4 EntwS genannten Ableitungsmöglichkeiten.
- (2) Erlischt die Niederschlagswassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Entsteht oder erlischt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, so wird die Gebühr nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet.
- (5) Ist eine Gebühr auf Grund des § 24 Abs. 2 EntwS oder bei Eigentumswechsel im Bereich der Niederschlagswassergebühr für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Kalenderjahr berechnet.

§ 25 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht,
 - d) Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht; dies gilt nicht für die Niederschlagswassergebühr.

- e) bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder ein Teil einer solchen darstellen, der jeweilige Straßenbaulastträger.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 26 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am
- 15. Februar,
 - 15. Mai,
 - 15. August,
 - 15. November
- fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.

Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am

- 15. Februar und
 - 15. August
- fällig.

Gebühren bis 15 EUR werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Im übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Abweichend von § 26 Abs.1 EntwS werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach § 26 Abs. 1 EntwS ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.
- (4) Soweit der Gebührenbescheid der Stadt über die Schmutzwassergebühr mit der Rechnung der Stadtwerke Solingen GmbH über die Lieferung von Frischwasser verbunden ist, ist die Schmutzwassergebühr 17 Tage nach Bescheiddatum fällig.

ABSCHNITT IV

§ 27

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

- (3) Kostenersatzpflicht bei der Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen besteht insbesondere bei der Beseitigung von Schäden, die aus Wurzeleinwuchs von Bäumen des angeschlossenen Grundstücks herrühren, des weiteren von Schäden, die aus unsachgemäßem Anschluss an die Hausanschlussleitung an die verlegte Grundstücksanschlussleitung zurückzuführen sind, sowie von Schäden, hervorgerufen durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussleitung. Kosten zu § 27 Abs. 1 und 2 EntwS, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.

§ 28

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 29

Ersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung von den Grundstückseigentümern anteilig im Verhältnis zur Zahl der anzuschließenden Grundstücke zu tragen.

§ 30

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. **§ 3 Absatz 3 dieser Satzung**
in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
 - 1a. **§ 3 Abs. 5 dieser Satzung**
Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 2. **§ 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung**
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind,

oder Grundwasser oder Wasser aus Drainleitungen ohne Abschluss eines Gestattungsvertrages in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

3. **§ 4 Absatz 5 und Absatz 8 dieser Satzung**
der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn
 - gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen,
 - sich die Art des Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht,
4. **§ 4 Absatz 7 dieser Satzung**
die Abscheider nicht ordnungsgemäß bzw. rechtzeitig entleeren lässt,
5. **§ 4 Absatz 3 dieser Satzung**
Abwasser einleitet, das nicht den in § 4 Absatz 1 Satz 6 bzw. § 4 Absatz 3 bzw. den in einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung (z. B. wasserrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung) festgelegten Anforderungen entspricht,
6. **§ 5 Absatz 6 dieser Satzung**
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
7. **§ 6 Abs. 1 dieser Satzung**
im Rahmen des Benutzungszwangs nicht sämtliche Abwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
8. **§ 10 Absatz 2 dieser Satzung**
die Grundstücksanschlussleitungen nicht von der Stadt von einem von ihr beauftragten Unternehmer herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen lässt,
9. **§ 10 a Abs. 2 dieser Satzung**
die Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
10. **§ 12 Absatz 1 dieser Satzung**
der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
11. **§ 12 Absatz 2 dieser Satzung**
den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. die zu prüfenden Anlageteile nicht zugänglich hält,
12. **§ 12 Absatz 3 dieser Satzung**
Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
13. **§ 12 Absatz 5 dieser Satzung**
die Einleiterüberwachung gemäß Absatz 5 nicht ermöglicht oder erschwert.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

§ 32 Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 EUR.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80) in seiner jeweiligen Fassung. Zuständige

Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 EntwS)

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	6,0- 10,0
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l*
* soweit keine toxischen Metallhydroxide vorliegen	
2. Kohlenwasserstoffe	
d) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
4. Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l
5. Anorganische Parameter	
a) Fluorid	50 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
c) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak NH ₃	80 mg/l
d) Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff _N	200 mg/l
e) Sulfate	600 mg/l
f) Gesamt-Eisen	10 mg/l
g) Aluminium	10 mg/l
h) Phosphatverbindungen	50 mg/l
i) Verhältnis: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) / Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	< 4

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 4 EntwS)

1. Organische Lösungsmittel	
a) mit Wasser mischbar	nur nach spezieller Festlegung
b) mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasser- löslichkeit	im Einzelfall nach spezieller Festlegung
2. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom VI	0,1 mg/l
b) Gesamt-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
j) Quecksilber	0,05 mg/l
k) Arsen	0,1 mg/l
l) Kobalt	1,0 mg/l
m) Selen	1,0 mg/l
n) Barium	2,0 mg/l
3. leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
4. freies Chlor	0,5 mg/l
5. Sulfid	1,0 mg/l

- | | |
|---|----------|
| 6. AOX | 1,0 mg/l |
| 7. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor | 0,1 mg/l |

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13. Dezember 2013

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS)

vom 13.12.2013

Auf Grund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926),
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)

in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, werden nach Vorgabe der Stadt Solingen im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet entsorgt.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches sowie diesem entsprechendem Schmutzwasser. An eine abflusslose Sammelgrube sind alle Abläufe von auf dem entsprechenden Grundstück befindlichen Abwasseranfallstellen anzuschließen. Die Grube muss mit einem Füllstandsanzeiger mit Warnsignal bei Erreichen eines Füllstandes von 4/5 des Gesamtvolumens ausgestattet sein.
Die Dichtheit der Grube ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Begriff Eigentümer umfasst alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke mit einer in § 1 Abs. 2 EntsorgS genannten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung begünstigen und verpflichten grundsätzlich den Eigentümer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Rechte und Pflichten gemäß §§ 1 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.
- (4) Die Entsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entleerung und Reinigung der Anlagen sowie die Abfuhr und Beseitigung des abgesaugten Anlageinhaltes durch Einleiten in die städtischen oder die von der Stadt zur Verfügung gestellten Entwässerungseinrichtungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (5) Die Entleerung und Abfuhr einschließlich Reinigung erfolgt ausschließlich durch von der Stadt Solingen zugelassene private Unternehmer. Die Liste dieser Unternehmer wird im Amtsblatt DIE STADT der Stadt Solingen öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Behandlung der Anlageninhalte wird von den Wasserverbänden, deren Mitglied die Stadt Solingen ist, aufgrund besonderer Bestimmungen vorgenommen.
- (7) Von den Bestimmungen dieser Satzung werden Anlagen für gewerbliches Abwasser und Vorbehandlungsanlagen (z. B. Abscheider u.a.) ausgenommen. Die Wartung und Entsorgung dieser Anlagen erfolgt aufgrund besonderer Bestimmungen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für Anlagen, für die die Abwasserbeseitigungs-

pfligt durch die Untere Wasserbehörde von der Gemeinde auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen worden ist.

- (9) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung befindetet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die häuslichen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung und die in der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten sowie alle weiteren, eine Gefährdung darstellenden Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 4 Ausschluss und Befreiung von der Entsorgung

- (1) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser ausgeschlossen, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG).

- (2) Klärschlamm aus Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 EntsorgS kann von der Entsorgung auf Antrag befreit werden, wenn eine Verwertung der Schlämme in einer Form erfolgt, die das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Bei Verbringen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden gelten die Grenzwerte der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBl I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung. Die Befreiung spricht die zuständige Behörde aus.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Anschluss- und Benutzungsberechtigte nach § 2 EntsorgS sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4 und 5 und 7 EntsorgS entsorgen zu lassen.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei

Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt Solingen - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für eine Veränderung der Personenzahl.

- (2) Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 7 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die regelmäßige Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen:

(1.1) Kleinkläranlagen

(1.1.1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung einmal jährlich.

(1.1.2) Alle übrigen Kleinkläranlagen analog den Regelungen des Entsorgungsintervalls für abflusslose Sammelgruben.

(1.2) Abflusslose Sammelgruben

Das Entsorgungsintervall wird durch die Stadt Solingen - Untere Wasserbehörde - in jedem Einzelfall festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personenzahl und dem Fassungsvermögen der Grube unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches des Vorjahres. Ist ein solcher nicht aussagekräftig, wird von einem Durchschnittsverbrauches von 120 l pro Person und Tag ausgegangen. Die Entsorgung hat unabhängig von dem festgelegten Intervall so zu erfolgen, dass die Grube bei einem Füllstand von 4/5 ihres Volumens geleert wird. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Stadt Solingen - Untere Wasserbehörde - kann aus besonderen Gründen (z.B. längerfristige Abwesenheit der Grundstücksnutzer oder Veränderung der Personenzahl) auf Antrag oder von Amts wegen eine Veränderung der vorgenannten Entsorgungsintervalle festlegen.

- (2) Der Eigentümer hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung so rechtzeitig bei einem Unternehmer nach § 1 Abs. 5 EntsorgS als Beauftragtem der Stadt zu beantragen, dass das Entsorgungsintervall nach Abs. 1 eingehalten wird. Die Entsorgung ist unabhängig davon zu beantragen, wenn die Grube einen Füllstand von 4/5 ihres Volumens erreicht. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Gleichzeitig schließt der Eigentümer mit dem Unternehmer einen zivilrechtlichen Vertrag über die Abfuhrleistung. Darin wird auch der Fuhrlohn vereinbart. Die §§ 11 ff. EntsorgS über die Benutzungsgebühr bleiben unberührt.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt werden, wenn gesetzes- oder satzungswidrige Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Entsorgung wird dann nach Weisung der Stadt Solingen - Untere Wasserbehörde - von einem Unternehmer nach § 1 Abs. 5 EntsorgS vorgenommen. Für den Eigentümer erhöhen sich in diesem Falle die Entsorgungsgebühren um den angefallenen Fuhrlohn.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (4) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, und stellt die Stadt im vorgenannten Rahmen von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 8 Wertgegenstände

Die Stadt Solingen ist nicht verpflichtet, in den Anlageninhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 9 Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) Anschluss- und Benutzungsberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 EntsorgS sind verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die ordnungsgemäße Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß dieser Satzung erheblich sind und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, und zur Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen zu diesem Zweck frei zugänglich sein. Die Beauftragten haben sich als solche auszuweisen.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussverpflichteten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 10 Haftung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt.
- (2) Ist die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

ABSCHNITT II

§ 11 Benutzungsgebühr

Für die Beseitigung des angelieferten Inhaltes aus Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW Benutzungsgebühren.

Die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Daneben hat der Eigentümer an den Unternehmer (§ 1 Abs. 5 EntsorgS) den mit diesem vereinbarten Fuhrlohn zu entrichten.

§ 12 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des abgesaugten Anlageninhaltes (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers) berechnet.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m³ des abgesaugten Anlageninhaltes 31,65 EUR. Dabei werden Mengenzahlen unter 0,5 m³ auf volle Kubikmeterzahlen abgerundet und ab 0,5 m³ aufgerundet; Mengen unter einem m³ werden als ein m³ berechnet.
- (3) Übersteigt die Menge des innerhalb eines Kalenderjahres abgesaugten Anlageninhaltes im Sinne des § 12 Abs. 1 EntsorgS den zehnten Teil der nach § 12 Abs. 3.1.1 und 3.1.2 EntsorgS dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, so wird für die den zehnten Teil übersteigende Menge des abgesaugten Anlageninhaltes eine Gebühr von 0,64 EUR/m³ erhoben. Bei der Ermittlung des zehnten Teils bleiben Divisionsbruchteile unberücksichtigt.
 - (3.1) Als dem Grundstück zugeführte Wassermenge gilt:
 - (3.1.1) bei Bezug aus öffentlichen Versorgungsanlagen: die Verbrauchsmenge, die in dem Zeitraum vom 1. Juli des zweitvorhergehenden bis 30. Juni des der

Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres von den Stadtwerken Solingen oder anderen Wasserwerken in Rechnung gestellt wurde; maßgeblich für die Abgrenzung der Zeiträume ist der von den Wasserwerken angegebene Ablesemonat in der Rechnungsnummer;

(3.1.2) bei Bezug des Wassers aus privaten Versorgungsanlagen: die von eingebauten Wassermessern in dem Zeitraum vom 1. Juli des zweitvorhergehenden bis zum 30. Juni des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres angezeigte Wassermenge.

Bei einer Entsorgung über abflusslose Sammelgruben ist die Menge des zugeleiteten Wassers aus Regenwassernutzungsanlagen und/oder Brunnenanlagen durch separate Wasseruhren zu erfassen. Die entnommenen Mengen sind für den unter Abs. 3 Ziffer 3.1.2 Satz 1 genannten Zeitraum einmal jährlich bis zum 1. September des der Veranlagung vorhergehenden Jahres der Stadt Solingen - Technische Betriebe Solingen - mitzuteilen.

(3.1.3) Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt. Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert bis zum 1. Oktober des der Veranlagung vorhergehenden Jahres der Stadt Solingen bekannt zugeben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht bis zum genannten Termin bekannt gegeben, so ist sie zu schätzen.

(3.1.4) § 12 Abs. 3.1.3 EntsorgS gilt entsprechend, wenn die für ein Grundstück bezogene Menge wegen unterschiedlicher Entwässerungsverhältnisse aufgeteilt werden muss.

(3.2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres erstmals in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt, so ist als zugeführte Wassermenge im betreffenden Jahr nur die Menge anzusetzen, die sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Monate, für die der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 EntsorgS besteht, zum gesamten Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung gilt als Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges der Erste des auf die Inbetriebnahme folgenden Monats und als Ende der Erste des auf die Außerbetriebsetzung folgenden Monats.

(3.3) Bei einem Eigentumswechsel am Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres verbleibt es grundsätzlich für die Berechnung der Gebühr bei der Wassermenge nach § 12 Abs. 3.1.1 und 3.1.2 EntsorgS. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist die Wassermenge nach § 12 Abs. 3.1.1 und 3.1.2 EntsorgS zu schätzen, sofern sie nicht gemessen worden ist.

(3.4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 1. September des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die nachgewiesene Wassermenge wird um 15 m³/Jahr gekürzt. Wassermengen sind dann auf dem Grundstück verbraucht

oder zurückgehalten, wenn sie nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3.5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 14 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand am 1. August des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres. Der Abzug ist bis zum 1. September des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen von 30 m³ je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.

(3.6) Bei Bezug von Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen haben die Gebührenpflichtigen die in dem Zeitraum gemäß § 12 Abs. 3.1.2 EntsorgS angezeigte Wassermenge bis zum 31. Juli eines jeden Jahres der Stadt Solingen unaufgefordert bekannt zugeben.

(3.7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3.8) Die Wassermenge ist zu schätzen, sofern sie nicht gemessen worden ist oder wegen einer Zwischenablesung der Verbrauchszeitraum, der nach § 12 Abs. 3.1 EntsorgS der Verbrauchsmenge zugrunde liegt, von einem Jahr abweicht. Wird bei einem Grundstück der für den Ablesebezirk der Wasserwerke übliche Verbrauchszeitraum durch Zwischenablesung in mehrere Verbrauchszeiträume von jeweils weniger als einem Jahr unterteilt, so sind diese so zusammenzufassen, dass sie den üblichen Verbrauchszeitraum ergeben.

(3.9) Dienen Grundstücksentwässerungsanlagen der Entsorgung mehrerer Grundstücke, so sind für die Berechnung des zehnten Teils die entsprechend § 12 Abs. 3.1 bis 3.8 EntsorgS ermittelten Wassermengen dieser Grundstücke zugrunde zulegen.

§ 13 Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten des abgesaugten Anlageninhaltes in die städtischen oder die von der Stadt zur Verfügung gestellten Entwässerungseinrichtungen in den hierfür vorgehaltenen Abschlagstellen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer am Tage des Einleitens gemäß § 13 Abs. 1 EntsorgS Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die entsorgte Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Befindet sich die Grundstücksentwässerungsanlage auf mehreren Grundstücken, deren Eigentumsverhältnisse unterschiedlich sind, so sind die Eigentümer dieser Grundstücke Gesamtschuldner.

- (3) Ist das Grundstück, auf dem sich die entsorgte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig ist auch der Nießbraucher oder sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14a Sonstige Benutzungen

- (1) Für die Benutzung der in § 1 EntsorgS beschriebenen städtischen Einrichtung durch das Einleiten von häuslichem oder diesem entsprechenden Abwasser, das keine Entsorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 EntsorgS darstellt oder durch das Einleiten von Klärschlamm aus Kläranlagen, die nicht Kleinkläranlagen sind, erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW ebenfalls Benutzungsgebühren. Das Einleiten von Stoffen im Sinne des § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen ist ausgeschlossen. Das Einleiten darf nur durch die in § 1 Abs. 5 EntsorgS genannten Unternehmer erfolgen.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers oder Klärschlammes berechnet. § 12 Abs. 2 Satz 2 EntsorgS gilt entsprechend.
- (3) Für die Gebührenerhebung gelten die §§ 13 und 14 EntsorgS entsprechend. Dabei treten an die Stelle
 - des abgasaugten Anlageninhalts, das eingeleitete Abwasser oder der eingeleitete Klärschlamm und
 - des Grundstücks, auf dem sich die entsorgte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, das Grundstück, auf dem das Abwasser oder der Klärschlamm angefallen ist.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleiteten Abwassers oder Klärschlammes,
 - a) wenn diese Mengen bei der Berechnung der Abwassergebühr nach der Entwässerungssatzung für das gleiche Grundstück berücksichtigt werden, 3,01 EUR,
 - b) in den übrigen Fällen 1,04 EUR.

ABSCHNITT III

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 44 LAbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) **§ 3 oder § 14a Abs. 1 EntsorgS** Stoffe einleitet,

- b) **§ 5 EntsorgS** sich nicht an die Entsorgung anschließt, sie nicht benutzt bzw. einen nicht beauftragten Unternehmer bestellt,
- c) **§ 6 EntsorgS** seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- d) **§ 7 Abs. 2 EntsorgS** die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
- e) **§ 7 Abs. 4 EntsorgS** die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- f) **§ 9 EntsorgS** Auskünfte verweigert oder den Zutritt nicht gewährt,
- g) **§ 1 Abs. 3 EntsorgS** Entnahmemengen aus Regenwassernutzungsanlagen und/oder Brunnenanlagen nicht nachhält und der Unteren Wasserbehörde nicht mitteilt.

§ 16 Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- Euro.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entsorgungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13. Dezember 2013

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung)

vom 13.12.2013

Auf Grund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706),
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),

in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerzonen sowie der unterirdischen Fußgängerbereiche (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bänke, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Unterirdische Fußgängerbereiche gelten ganz, Fußgängerzonen mit Ausnahme eines beiderseitigen 2,50 m breiten Streifens entlang der Anliegergrundstücke hinsichtlich der Straßenreinigung als Fahrbahn; Plätze gelten mit Ausnahme eines 2,50 m breiten Streifens vor den Anliegergrundstücken als Fahrbahn, soweit nicht örtlich eine andere Abgrenzung gegeben ist. Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Solingen vorgenommen wird, sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis mit einer Winterdienstklasse gekennzeichnet.

- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung, wozu auch die Winterwartung gehört, der Gehwege der im anliegenden, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird dem Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt, soweit nicht nach § 4 die Reinigungspflicht bei der Stadt verbleibt. Ebenfalls wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5), soweit nicht nach § 4 die Reinigungspflicht bei der Stadt verbleibt, auferlegt:
 1. die Reinigung ohne Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen und Wege, für die im Straßenverzeichnis keine Reinigungsklasse angegeben ist, sowie
 2. die Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen und Wege, für die im Straßenverzeichnis keine Winterdienstklasse angegeben ist, und zwar unabhängig von der Angabe einer Reinigungsklasse.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 5 Absatz 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungsverpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf unverzüglich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Der Gehweg ist an allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Passagen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen (Wartehäuschen) gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrver-

kehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

- (1) Über die Verpflichtung der Anlieger nach den §§ 2 und 3 hinsichtlich der Reinigung der Gehwege hinaus führt die Stadt die weitergehende Winterwartung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse durch. Diese Haltestellen sind so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zu und von den Bussen des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) gewährleistet ist.
- (2) § 2 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, jedoch eine Erschließungsfunktion zur Straße besteht.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Die Straßenreinigungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren - Winterdienst - sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- die Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten,
 - die Reinigungsstufe und
 - die Verkehrsbedeutung der Straße.

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßenbegrenzungslinie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen; ragt ein Grundstück in die Straßenfläche hinein, tritt insoweit an die Stelle der Grundstücksbegrenzungslinie die Straßenbegrenzungslinie. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

Weist ein Grundstück mehrere der Erschließungsstraße zugewandte Grundstücksseiten auf, so sind nur diejenigen Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die Abschnitten der Erschließungsstraße zugewandt sind, von denen aus unmittelbar, d.h., ohne andere Abschnitte derselben Erschließungsstraße oder andere Straßen benutzen zu müssen, rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück besteht.

Weist ein Grundstück keine der Erschließungsstraße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur in gerader Linie gedachten Verlängerung des nächstgelegenen Abschnitts der Erschließungsstraße verläuft.

- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters wie folgt gerundet:
- | | | |
|-------------------|-----|---------|
| 0 m bis 0,30 m | auf | 0 m, |
| 0,31 m bis 0,70 m | auf | 0,50 m, |
| 0,71 m bis 0,99 m | auf | 1,0 m. |
- (4) Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Straße beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine
- | | |
|---|-----------|
| a) Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient | 2,908 EUR |
| b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient | 2,327 EUR |
| c) Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung | 2,327 EUR |

Bei abweichender Reinigungshäufigkeit verändert sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Die Anzahl der Reinigungen in den Reinigungsklassen ist
- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| a) in der Reinigungsklasse II | sechsmal wöchentlich |
| b) in der Reinigungsklasse III | dreimal wöchentlich |
| c) in der Reinigungsklasse IV | zweimal wöchentlich |
| d) in der Reinigungsklasse V | einmal wöchentlich |
| f) in der Reinigungsklasse VI | einmal zweiwöchentlich |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absatz 4 genannten Straßenarten sowie die Reinigungsstufen nach Absatz 5 ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2).
- (7) Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 7 Absätze 1-3 und den Winterdienstklassen 1 und 2. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 1 und 2 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2). Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 7 Satz 1)
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| A. in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 | = Straßenreinigungsgebühr WD 1 | 0,756 Euro |
| B. in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 | = Straßenreinigungsgebühr WD 2 | 0,575 Euro. |

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister – Technische Betriebe Solingen, Dültgenstaler Straße 61, 42719 Solingen – den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für

weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.

Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August; Gebühren bis 15 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im übrigen gilt § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Abweichend von Absatz 3 werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 3 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammen gefassten Beträge maßgebend.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt,

- wer entgegen § 3 seiner Straßenreinigungspflicht und entgegen § 3 a seiner Winterwartungspflicht nicht nachkommt,
- wer entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel des Grundstückseigentums nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigt,
- wer entgegen § 8 Abs. 4 die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und wer nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- wer entgegen § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 die Verunreinigungen (Kehricht, Laub, sonstiger Unrat etc) auf die Fahrbahn kehrt.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Absatz 2, 222, 227 und § 234 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977) in Verbindung mit § 12 KAG sowie § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen - Straßenreinigungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13. Dezember 2013

Feith
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis ab 01.01.2014

Anlage zu den §§ 2 und 7 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Solingen

Die Bezifferung in der Spalte „Straßenart“ bedeutet:

- 1 = Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient
2 = Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
3 = Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung

Die Bezifferung in der Spalte „Reinigungsklasse“ bedeutet:

- I = siebenmal wöchentlich - davon zweimal nass -
II = sechsmal wöchentlich
III = dreimal wöchentlich
IV = zweimal wöchentlich
V = einmal wöchentlich
VI = einmal zweiwöchentlich

Die Bezifferung in der Spalte „Winterdienstklasse“ bedeutet:

- 1 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1
2 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
AACHENER STRAÙE		1	III	1
ABENDSTRAÙE		1	V	2
ABTEIWEG	von Gerberstraße bis Wendehammer	1	IV	1
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 55/57	1	V	2
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 87-93	1	V	2
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 111-145	1	V	2
ABTEIWEG	Fuß- und Radweg zu den Häusern Haus-Nr. 89-93 (Flur 3 Flurstück 747)			
ABTEIWEG	Fuß- und Radweg neben Haus-Nr. 115 zum Spielplatz (Flur 3 Flurstück 752)			
ABTEIWEG	Fuß- und Radweg zu den Häusern Haus-Nr. 117-127 (Flur 3 Flurstück 762)			
ABTSFELD		1	V	2
ABTSFELD	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 4 und Steigerhäuschen 21			
ABTSFELD	Stichweg zu Nr. 17 bis 19			
ADALBERTSTRAÙE		1	VI	2
ADLERSTRAÙE	von Beethovenstraße bis Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 24)	1	IV	2
ADLERSTRAÙE	von Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 26) bis einschl. Adlerstr. 40			
ADLERSTRAÙE	von Dönhoffstraße bis einschl. Adlerstr. 44	1	V	1
ADOLF-CLARENBACH-STRAÙE	von Altenhofer Str. bis Wittkuller Str.	3	IV	2
ADOLF-CLARENBACH-STRAÙE	Weg zu den Häusern Haus-Nr. 26 a bis 30			
ADOLF-KOLPING-STRAÙE		1	V	2
ADOLFSTRAÙE				2
AGNESSTRAÙE		1	VI	2
AHORNSTRAÙE		1	V	2
AHRSTRAÙE		1	V	2
AKAZIENWEG		1	V	2
ALBERICHWEG		1	V	2
ALBERTUS-MAGNUS-STRAÙE		1	V	2
ALBRECHTSTRAÙE		2	IV	1
ALBRECHTSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Nr. 27 - 35	1	VI	2
ALEMANNENSTRAÙE	von Friedenstraße bis Hermann-Hesse-Weg	1	VI	2
ALEXANDER-COPPEL-STRAÙE				
ALEXANDERSTRAÙE		1	V	2
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	von Wupperstr. bis Henri-Dunant-Str. (Buswendeschleife)	1	IV	1
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	von Henri-Dunant-Str. bis einschließlich Wendehammer	1	IV	2
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	Weg zu den Stichstraßen Küppersfeld (Flur102, Flurstück 73)			
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	Weg vom Wendehammer zum Haus Nr. 111			
ALLEESTRAÙE		2	IV	1
ALLGÄUSTRAÙE	bis einschl. Nr. 24	1	VI	2
ALSENSTRAÙE		1	VI	1
ALTE HEERSTRAÙE	von Haaner Straße bis Bayerter Straße (Haus Nr. 3 - 7)	1	V	2
ALTE HEERSTRAÙE	von Bayerter Straße bis Garzenhaus			
ALTE STRAÙE		1	V	2
ALTE ZIEGELEI		1	IV	2
ALTENBAU		1	V	1
ALTENBERGER WEG		1	VI	2
ALTENFELD				
ALTENHOFER STRAÙE		1	IV	1
ALTER MARKT		1	II	1
ALTMARKSTRAÙE		1	V	2
ALZENAUER WEG	von Nr. 13/15 bis zum Michelsdorfer Weg	1	VI	2
ALZENAUER WEG	von Löhdorfer Straße bis Nr. 11			
ALZENAUER WEG	ab Nr. 13/15 bis einschl. Nußbaumstr. 13 a			
AM BERGELCHEN		1	VI	2
AM BUSCHBERG	von Eichenstraße bis Schlicken	1	VI	
AM BUSCHBERG	Weg zu den Haus-Nr. 31 und 33 (westlich zu Schlicken 21 d, Fl 57 Fs 303 teilw.)			
AM GRABEN				
AM HECKER BANDEN				
AM KAMPSIEPEN		1	VI	2
AM KAMPSIEPEN	Fuß- und Radweg entlang Nr. 28 bis 34			
AM KANNENHOF		1	V	2
AM KLEEBLATT	von Bergerstraße bis einschl. Wendehammer bei Kleeblatt Haus Nr. 16 und 23,25	1	VI	
AM KLEEBLATT	ab Wendehammer bei den Häusern Haus Nr. 16 und 23,25 bis Untenhöhscheid (Fl 43 Fs 277)			
AM KLEEBLATT	Weg zwischen den Häusern Haus Nr. 8 und 12 nach Untenhöhscheid 42 (Fl 43 Fs 280,356)			
AM NEUMARKT	von Friedrichstraße bis einschl. Haus-Nr. 13	1	III	2
AM NEUMARKT	von Haus-Nr. 11 bis Kölner Str.	1	II	2
AM SIEFEN	von Fuhrstraße bis einschl. Wendehammer	1	VI	2
AM SIEFEN	Stichweg zu den Häusern Am Siefen 8 und 10 (Fl 14 Fs 178)			
AM SIEFEN	Verbindungsweg vom Wendeplatz zur Straße Bauskotten (Fl 14 Fs 254)			
AM SIEFEN	Stichweg vor dem Haus Am Siefen 3 zum Spielplatz (Fl 14 Fs 198)			
AM STADTGARTEN	bis einschließlich Nr. 30/33	1	IV	2
AM STADTGARTEN	bis Bebauungsende			
AM SÜDPARK	von Birkenweiher bis Brühler Str.	3	IV	2
AM VOGELSDANGER BUSCH				
AM WALDER BUSCH		1	VI	
AM WALL				
AM WEISENHÄUSCHEN				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
AM WITTENBERG		1	VI	2
AMELUNGENWEG		1	V	2
AMMERWEG	bis zur Zufahrt zum katholischen Friedhof Ohligs	1	VI	2
AMMERWEG	von Friedhof bis Busche-Kessel-Weg			
AMORWEG		1	VI	2
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 46			
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 26 bis 30			
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 16 bis 20			
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 13			
AMSELSTRAßE		1	IV	2
AMTSTOR		1	III	1
AN DEN EICHEN		1	IV	1
AN DER FOCHE		1	VI	2
AN DER FOCHE	Fuß- und Radweg neben Haus-Nr. 7 (Flur 32 Flurstücke 385 und 386)			
AN DER GEMARKE		2	III	1
AN DER JUGENDHERBERGE		1	VI	2
AN DER JUGENDHERBERGE	Stichweg zu Nr. 22, 24			
AN DER JUGENDHERBERGE	Stichweg zu Nr. 12			
ANDERSENSTRAßE		1	VI	2
ANDREASSTRAßE	von Mangenberg Straße bis einschl. Nr. 22 a bzw. Flurstück 114 (Gemarkung Wald, Flur 107)	1	V	2
ANDREASSTRAßE	weiterer Straßenverlauf			
ANDREASSTRAßE	Verbindungsweg zur Gönrather Straße			
ANFANGSTRAßE		1	V	2
ANGERSCHIED				
ANKERSTRAßE		1	V	2
ANNASTRAßE				
ARGONNER WEG		1	IV	2
AUE				
AUENBERG	bis Bebauungsende			
AUER WEG				
AUF DEM KÄMPCHEN		1	VI	
AUF DEM KÄMPCHEN	Stichweg von Haus Nr. 19 bis Haus Nr. 43			
AUF DEM KÄMPCHEN	Stichweg von Haus Nr. 51 bis zum Stichweg von der Steubenstraße zu den Häusern Steubenstraße 17 bis 25			
AUF DEM KIRLEF				
AUF DEM THORFELD		1	VI	2
AUFDERBECH	von Höhscheider Straße bis einschl. Aufderbech Haus Nr. 30 (für die Häuser Aufderbech 30 bis einschl. 56)	1	VI	
AUFDERHÖHE				
AUFDERHÖHER STRAßE	ab Steubenstraße bzw. Nr. 89 ganz	2	III	1
AUFDERHÖHER STRAßE	Stichweg zu den Haus-Nr. 69,71,73			
AUGUST-DICKE-STRAßE		2	IV	1
AUGUSTASTRAßE		2	IV	1
AUGUSTINERSTRAßE		1	V	2
BACHSTELZENWEG				
BÄCKERSHOF	von Merscheider Straße bis Ausbauende	1	V	2
BADSTRAßE	von Ober der Mühle bis Scheffelstraße	1	IV	1
BADSTRAßE	von Scheffelstraße bis Badstraße einschl. Haus Nr. 86/87	1	IV	2
BAHNHOFSTRAßE	von Birkenweiher bis Haus-Nr. 19	1	III	2
BAHNHOFSTRAßE	von Haus-Nr. 11 bis einschl. Wendehammer	1	V	2
BAHNSTRAßE		2	III	1
BALDUNGWEG		1	V	2
BALKHAUSEN				
BALKHAUSER WEG K004	von Pfaffenberger Weg bis Hästener Weg	1	IV	1
BALKHAUSER WEG K004	ab Hästener Weg bis Glüder Str.			1
BANDESMÜHLE				
BARBARAWEG				
BARL				
BARLER STRAßE		3	IV	2
BAUERMANNSKULLE	Einschl. Einfahrt nach Neuenkamper Str. 115	1	V	2
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 69 und 71			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 73 und 75			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Neuenkamper Feld 1 und Am Kampsiepen 6 zu den Spielplätzen Am Kampsiepen und Neuenkamper Feld			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen den Häusern 57/57a und 59			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 86 und 87			
BAUERMANNSKULLE	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 20-26 (Fl 24 Fs 605,642,608)	1	VI	
BAUERMANNSKULLE	Stichweg (Fl 24 Fs 607) zu den Grundstücken Neuenkamper Feld Nr. 2-6			
BAUMSTRAßE	von Dorper Straße bis Wupperstraße	1	IV	2
BAUMSTRAßE	Weg von Dorper Str. bis Baumstraße entlang der ehemaligen Eisenbahntrasse			
BAUSKOTTEN	von Am Siefen zu den Haus-Nr. 5-9 einschl. Wendehammer (Fl 14 Fs 195)	1	VI	2
BAUSKOTTEN	von Am Siefen zu den Haus-Nr. 2-4			
BAUSMÜHLENSTRASSE		2	IV	1
BAUSTRAßE		1	III	1
BAUSTRAßE	Stichweg zu Nr. 13/13a			
BAVERT	bis Bebauungsende			
BAVERTER STRAßE		2	IV	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
BAVERTER STRAÙE	von Haaner Straße bis Alte Heerstraße	2	IV	2
BAYERNWEG		1	VI	2
BEBELALLEE		2	III	1
BECH				
BECHER STRAÙE	von Tiefendicker Straße bis Liebigstraße	1	IV	1
BECHER STRAÙE	von Liebigstraße bis Sedanstraße	1	IV	2
BECHER STRAÙE	Weiterführung bis Bebelallee sowie zur Röntgenstraße			
BECHSTEINSTRASSE		1	V	2
BECHSTEINSTRASSE	Verbindungsweg bei Hs.-Nr. 41 bsi Nümmen			
BECKMANNSTRASSE		1	IV	2
BEETHOVENSTRASSE L 141		2	III	1
BEHAIMWEG	von Gaußweg bis zum Wendeplatz	1	VI	2
BEHRINGSTRASSE		1	V	2
BELLINIWEG	von Tizianstraße bis Hs.-Nr. 23			
BENRATHER STRASSE		1	V	2
BERG-ISEL-WEG	von Jakobshäuschen bis Geilenberger Weg (bei Nr. 11 und 13"			2
BERG-ISEL-WEG	ab Geilenberger Weg Haus Nr. 13 bis Ende			
BERGERSTRASSE	bis Brockenberg	1	IV	1
BERGERSTRASSE	Stichstraße zu Nr. 68 bis 88	1	VI	2
BERGERSTRASSE	von Brockenberg bis Untenhöhscheid			1
BERGFELD		1	VI	2
BERGFELD	Fuß- und Radweg von Bauermannskulle entlang Nr. 4 bis 16 zu den Spielplätzen Bergfeld und Am Kampsiepen			
BERGSTRAÙE		1	III	2
BERNDTSTRASSE		1	V	2
BERTHA-VON-SUTTNER-STRASSE	bis einschl. Wendeplatz	1	V	2
BERTHA-VON-SUTTNER-STRASSE	(Wegeteile)			
BERTHOLDSTRASSE		1	IV	2
BERTRAMSMÜHLER WEG				
BEUTHENER STRASSE		1	V	2
BICKSFELD		1	VI	2
BIELAUER WEG		1	VI	2
BIMERICH				
BIMERICHER STRASSE	von Lützowstr. bis Nettelbeckstraße	1	V	2
BIRKEN	von Bürger Landstraße bis Steinsiepen			
BIRKENDAHL	bis Bebauungsende			
BIRKENWEIHER	von Kölner Straße bis Birkerstraße	2	III	1
BIRKENWEIHER	von Entenpfuhl bis Birkerstraße	1	IV	2
BIRKENWEIHER	ab Lagerstraße Zufahrt zu den Häusern Hs.-Nr. 43, 45 einschl. Fl. 16, Flstck. 57, 58, 61			
BIRKERSTRASSE		2	III	1
BIRKHAUSER BUSCH		1	VI	2
BISMARCKPLATZ		1	IV	2
BISMARCKSTRASSE K 004		2	III	1
BISMARCKSTRASSE	stadteinwärts in Höhe Haus Nr. 14 zur Schützenstraße	2	III	1
BISMARCKSTRASSE	Busbahnhof Mitte			
BLEICHSTRASSE		1	V	2
BLÜCHERSTRASSE		1	IV	2
BLUMENSTRASSE		2	IV	1
BLUMENTALWEG				
BLYTHWEG	von Uhlandstraße bis einschl. Haus-Nr. 50, Wendeplatz	1	VI	2
BÖCKLINSTRASSE		1	IV	2
BODLENBERG				
BOGENSTRASSE		1	IV	2
BONNER STRASSE L288	von Im Ohligs bis Langhansstraße	2	III	1
BORCHERTSTRASSE	bis Wendeplatz	1	V	2
BÖRSENSTRASSE		2	IV	1
BOTENWEG	von Vogtweg bis Richterweg	1	IV	2
BOTENWEG	von Vogtweg bis Merscheider Str.			
BOZENER STRASSE		1	IV	2
BRABANTER STRASSE		1	V	2
BRAHMSSTRASSE		1	V	2
BRANDER WEG				
BRANDTEICH	bis einschl. Nr. 5	1	V	2
BRANDTEICH	ab Nr. 7			
BRAUEREISTRASSE		1	IV	2
BRAUEREISTRASSE	Stichweg zum Friedhof			
BREIDBACH				
BREIDBACHER TOR		1	II	1
BREITE STRASSE		1	IV	2
BREMSHEYPLATZ	von Bahnstr. Bis Wilhelmstr.	1	II	1
BREMSHEYPLATZ	Platz an der Düsseldorfer Str.	1	II	
BRESLAUER STRASSE		1	V	2
BROCKENSTRASSE		1	V	2
BROSSHAUSER STRASSE	von Heiligenstock bis Nr. 27/26	1	V	2
BROSSHAUSER STRASSE	ab Nr. 27/26 bis Obere Hildener Straße			
BRÜCKENSTRASSE	von Henckelstr. bis einschl. Hs.-Nr. 7 und Fl. 69 Fs 186, Haus-Nr. 2 bis 12 b	1	V	2
BRÜCKENSTRASSE	von Martin-Luther-Str. bis einschl. Hs.-Nr. 14/13 tw.	1	V	
BRÜCKNERSTRASSE	ab Haus-Nr. 28 bis Dültgenstaler Straße	1	V	2
BRÜCKNERSTRASSE	Stichstraße bei Haus Nr. 68/72 zur Glückstraße	1	VI	2
BRÜCKNERSTRASSE	Weg zur Richard-Wagner-Straße			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
BRÜDERSTRAßE		1	IV	1
BRÜHLER BERG		1	VI	2
BRÜHLER STRAßE L 427		2	III	1
BRUNHILDWEG	von Ringelshäuschen bis einschl. Nr. 28	1	V	2
BRUNHILDWEG	von Nr. 30 bis Oben-Ketzberg			
BRUNNENSTRAßE	von Merscheider Str. bis Pfeilstraße	1	IV	1
BRUNNENSTRAßE	von Pfeilstr. bsi Junkerstr.			
BUCHENSTRAßE	von Merscheider Str. bis Nr. 47/48	1	IV	2
BUCHENSTRAßE	Stichweg zwischen Haus-Nr. 4b/18	1	VI	2
BUCHENSTRAßE	ab Haus Nr. 47/48			
BUCHENSTRAßE	Stichweg vor Haus-Nr. 8c			
BUCHERHOF				
BUCHWEIZENBERG	von Busche-Kessel-Weg bis Kiefernstraße	1	V	2
BUCHWEIZENBERG	ab Kiefernstraße bis Ende			
BUCKERTER STRAßE				2
BÜCHNERSTRAßE	von Badstraße bis Aufderbech	1	VI	
BÜCHNERSTRAßE	Stichweg zwischen den HausNr. 11 und 13 (FI 66 Fs 245)			
BÜCHNERSTRAßE	Stichweg zwischen den HausNr. 12 und 14 (FI 66 Fs 278)			
BÜGELSTRAßE				
BÜLOWPLATZ K004		1	III	1
BÜLOWSTRAßE		1	IV	2
BUNSENWEG		1	VI	2
BURGER LANDSTRAßE	bis Ortsdurchfahrtsgrenze ganz (Flurstr. 97, Flur 24 bzw. Grundstück Nr. 160)	2	III	1
BURGSTRASSE		1	IV	1
BURGSTRASSE	Weg zur Klemens-Horn-Straße			
BURGTALSTRASSE L 157	von Wermelskirchener Straße bis Nr. 2/4 (gerade HausNr.) einschließlich, bis Nr. 5 einschließlich (bei ungerader HausNr.)	2	IV	1
BURGUNDERSTRAßE		1	V	2
BÜSCHBERG				
BÜSCHBERGER STRAßE				
BUSCHER FELD	von Lürtzowstraße bis Nr. 23	1	V	2
BUSCHER FELD	von Nr. 23 bis Kulf			2
BUSCHER WEG		1	VI	2
BUSSARDWEG		1	V	2
BUSSCHE-KESSEL-WEG		1	V	2
CÄCILIENSTRAßE		1	VI	2
CANTORWEG		1	V	2
CANTORWEG	Stichweg zu den Haus-Nr. 13-37			
CARL-RUß-STRAßE		2	III	1
CARL-VON-OSSIETZKY-STRAßE	von Am Kannenhof bis Theodor Mommsen Str.	1	VI	2
CARL-VON-OSSIETZKY-STRAßE	von Theodor Mommsen Str. bis Fritz Haber Str.			
CARL-ZEIB-STRAßE		1	IV	2
CASPERSBROICHER WEG		1	IV	2
CHALONWEG		1	VI	
CHARLOTTENSTRAßE		1	V	2
CHERUSKERSTRAßE		1	V	2
CHERUSKERSTRAßE	Weg von der Cheruserstr.südlich Haus Nr. 26 zum VBW von der Germanenstr. zur Lucasstr. (FI 58 Fs 101)			
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	von Virchowstraße zwischen Haus Nr. Virchowstr. 39 und 37 c bis einschl. Wendeplatz	1	VI	
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	Zufahrt von Virchowstraße zu den Häusern Virchowstraße Haus Nr. 29 bis 31 ganz	1	VI	
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	Weg zu den Häusern Haus Nr. 5 bis 9 a ganz	1	VI	
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 10 und 12 zur Virchowstraße (FI 56 Fs 171)			
CHRISTINAWEG				
CORINTHSTRAßE		1	IV	1
CORNELIUSSTRAßE		1	VI	2
CRANACHSTRAßE		1	IV	2
CRONENBERGER STRAßE	ab Schwesternstraße/bzw. Unter St. Clemens	2	III	1
CRONENBERGER STRAßE	Wirtschaftsweg von Nr. 35 bis Nr. 43			
CRONENBERGER STRAßE	ab Schwesternstraße/bzw. Unter St. Clemens bis Goerdelerstraße (Tiefgarageneinfahrt sowie Zufahrt von der Goerdelerstraße zur Tiefgarage des Grundstücks Konrad-Adenauer-Str. 2 einschl. Parkflächen)			
CZIMATISPLATZ				
DAHL				
DAHLER STRAßE	DAHLER STRAßE von Focher Str. bis einschl. Haus-Nr. 62/63 (Fs 154)	1	V	2
DAHLER STRAßE	Weg zu den Häusern Dahler Str. 62,64 und Obenflachsberg 9,10,13,76-83,94,110 und zu Focher Dahl 31 (FI 27 Fs 294,317 u.a.)			
DAHLERFELDSTRAßE		1	IV	1
DAIMLERSTRAßE		1	V	2
DAMASCHKESTRAßE		1	V	2
DANZIGER STRAßE		1	V	2
DE-LEUW-STRAßE		1	IV	2
DEGENHOF		1	VI	2
DEGENSTRAßE		1	V	2
DELLE				
DELLENFELD		1	IV	1
DELLENFELD	Verbindungsweg zur Lützowstraße			
DELLER STRASSE		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
DELLER STRASSE	Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 70 und 72 zur Gräfrather Straße (Fl 40 Fs 15)			
DEMMELTRATHER STRAÙE	von Focher Straße bis GeorgestraÙe	1	IV	1
DEMMELTRATHER STRAÙE	von GeorgestraÙe bis Deller Straße	1	IV	2
DENISE-LIGIER-WEG	von Umlandstraße bis Chalonweg	1	V	2
DENISE-LIGIER-WEG	ab Chalonweg zu den Haus Nr. 10-62 sowie Haus Nr. 41-55	1	VI	
DERFFLINGERSTRASSE		1	IV	1
DEUSBERG				
DEUSBERGER STRASSE		1	IV	2
DEUTZERHOFSTRASSE				
DEUTZMANNSTRASSE				
DEVARANNESTRASSE		1	V	2
DIAMANTWEG	vom Dorperhof bei HausNr. 19a bis vor das Grundstück Diamantweg 9a 9b (Fl 22 Fs 176)			
DIEPENBRUCHER STRASSE		1	IV	2
DIESELSTRASSE		1	V	2
DIESELSTRASSE	Stichweg bei Hs-Nr. 96 zur Haaner Straße			
DIETRICH-BONHOEFFER-STRASSE		1	VI	2
DIETRICH-BONHOEFFER-STRASSE	Weg zwischen Haus-Nr. 10/12			
DIETRICH-BONHOEFFER-STRASSE	Fuß- und Radwege -zwischen Haus Nr. 33/35 bis 3/5 -zwischen Haus Nr. 11/13 bis 3/5 -zwischen Katharinenstr. 84 und Dietrich- Bonhoeffer Str. 35 zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Str. 3 und Katharinenstr. 84/86 bis einschl. Wendehammer (Haus Nr. 13)			
DIETRICHSTRASSE	ab Wendehammer (Haus Nr. 17) bis zum Verbindungsweg zur Hasselstraße Fl. 5 Flst. 82	1	V	2
DIETRICHSTRASSE	bis Weg Hasselstraße			
DINGERWEG				
DINGSHAUSER STRASSE	ab Beethovenstr. bis einschließlich Haus-Nr. 64 /64 a	1	V	2
DINGSHAUSER STRASSE	ab Haus Nr. 64/64a			
DOHLENWEG	ab Brühler Berg bis Wendeplatz	1	VI	2
DOHLENWEG	ab Wendeplatz bis Brühler Str.			
DOMPFAFFWEG		1	VI	2
DOMPFAFFWEG	Fuß- und Radweg bei Nr. 19/21 zum Stichweg Goudastraße 72 bis 76			
DOMPFAFFWEG	Fuß- und Radweg zu Nr. 30 bis 36			
DOMPFAFFWEG	Fußweg von Nr. 31 zur Goudastraße			
DONAUSTRASSE		1	IV	1
DÖNHOFFSTRASSE	von Adlerstr. bis einschl. Dönhoffstr. 5	1	V	1
DÖNHOFFSTRASSE	von Mangenberger Str. bis einschl. Wendehammer Haus-Nr. 6	1	V	1
DÖNHOFFSTRASSE	von Mangenberger Str. westwärts bis Dönhoffstr. 5	1	V	1
DÖNHOFFSTRASSE	hinter Haus Nr. 5 bis Milchstraße			
DORNSIEPEN				
DOROTHEENSTRASSE	bis einschl. Wendehammer	1	VI	2
DOROTHEENSTRASSE	Weg neben Haus Nr. 12 zur Schillerstraße (zwischen Haus Nr. 68 u. 70) und hiervon abzweigend zum privaten Verbindungsweg Richtung Kurze Straße vor Haus Schillerstraße 52 c (Gemarkung Dorp, Flur 106, Flurstück 200, 201, 202, 203, 204)			
DORPER STRASSE		2	IV	1
DORPER STRASSE	Weg zur Wupperstraße (neben Wupperstraße 32)			
DORPERHOF	Ab Einfahrt bei Burger Landstraße 131 bis einschl. Haus-Nr. 43	1	VI	2
DORPERHOF	Ab Einfahrt bei Burger Landstraße 127 bis Ende; Zufahrt zu den Haus Nr. 13 d - 11 und Haus Nr. 9			
DORPERHOF	Dorperhof			
DORPERHOF	Weg zu den Haus-Nr. 18 b, 24 c, 20, 22, 24 bis zur Burger Landstraße			
DORPERHOF	Weg zu Haus-Nr. 28a bis zur Burger Landstraße			
DORPSKOTTEN				
DRACHENFELSSTRASSE		1	VI	2
DRESDENER STRASSE		1	VI	2
DROSSELSTRASSE		1	IV	2
DROSTE-HÜLSHOFF-STRASSE	von Badstraße bis Kleiststraße	1	IV	2
DROSTE-HÜLSHOFF-STRASSE	von Kleiststraße ganz	1	VI	
DROSTE-HÜLSHOFF-STRASSE	Verbindungsweg von der Droste Hülshoff-StraÙe zur Wiefeldicker Straße (Fl 67 Fs 201, 202, 203)			
DÜLTGENSTALER STRASSE	von Lehner Straße bis Ernst-Barlach-StraÙe	3	IV	1
DÜLTGENSTALER STRASSE	von Gebhardtstraße bis Poststraße	1	IV	1
DÜLTGENSTALER STRASSE	Stichweg bei Haus Nr. 14			
DÜLTGENSTALER STRASSE	Stichweg bei Haus Nr. 43			
DUNKELNBERGER STRASSE		1	IV	2
DÜPPELSTRASSE				
DÜRENER STRASSE		1	IV	1
DÜRERSTRASSE		1	V	2
DÜSSELDORFER STRASSE		1	II	1
DYCKER FELD		1	IV	1
DYCKER STRASSE	von Lützwstraße bis einschließlich Haus Nr. 113 / 116-118	1	IV	2
DYCKER STRASSE	weiterer Straßenverlauf			
ECKEHARDWEG		1	VI	2
ECKSTRASSE	von Baumstr. bis Haus-Nr. 15	1	VI	2
ECKSTUMPF				
EFEUWEG		1	V	2
EGGENWEG		1	VI	2
EGMONTSTRASSE		1	VI	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
EGMONTSTRASSE	Fußwege			
EHREN				2
EHRENSTRASSE		1	V	1
EIBENWEG	bis Bebauungsende			
EICHENDORFFSTRASSE	jeweils einschließlich Wendehammer	1	VI	2
EICHENSTRASSE	von Grünbaumstraße bis Unnersberger Allee	1	IV	2
EICHENSTRASSE	von Unnersberger Allee bis Kreuzung Platzhofstraße/Brühler Straße	2	IV	1
EICHENSTRASSE	Stichstraße zu den Haus-Nr. 143 bis 131	1	IV	
EICHENSTRASSE	Stichstraße Haus-Nr. 156 bis 174	1	IV	2
EICK				
EIFELSTRASSE		1	IV	1
EIGEN				
EIGENER BERG	von Frankfurter Damm bis Brahmstraße			2
EIGENER FELD				
EILAND		1	II	1
EINSTEINSTRASSE		1	IV	2
EINTRACHTSTRASSE		1	IV	2
EIPAßSTRASSE		1	IV	2
EISENSTRASSE		1	V	2
EISLEBENER STRASSE		1	III	1
ELBESTRASSE	von Hackhauser Str. bis Lahnstraße	1	V	2
ELBINGER STRASSE		1	VI	2
ELISABETHWEG	von Cronenberger Straße bis einschließlich Wendehammer	1	V	2
ELISABETHWEG	von Wendehammer bis Kuller Straße			
ELISENSTRASSE		1	IV	2
ELLERSTRASSE L 288		2	III	1
ELSA-BRÄNDSTRÖM-STRASSE		1	IV	2
ELSÄSSER STRASSE		1	V	2
ELSTERBUSCH				
ELSTERBUSCHER WEG	von Vockerter Straße bis Bussardweg (einschl. Elsterbuscher Weg Haus-Nr. 46 und 51)			2
ELSTERBUSCHER WEG	ab Haus-Nr. 46 und 51 bis Peresstraße			
EMDENSTRASSE		1	III	1
EMILIENSTRASSE		1	IV	2
EMMASTRASSE		1	V	2
EMSCHERSTRASSE	von Bonner Straße bis Weststraße	1	III	2
EMSCHERSTRASSE	von Weststraße bis Emdenstraße	1	III	1
EMSLANDSTRASSE	von Zietenstraße bis Siegerlandstraße	1	VI	2
EMSLANDSTRASSE	von Siegerlandstraße bis Ausbauende(einschl. Sauerlandstr. 19 tlw sowie Fl 98 Fs 313)	1	VI	
EMSLANDSTRASSE	Durchfahrt zur Sauerlandstr. zwischen den Häusern Sauerlandstr. 15 und 17	1	VI	
EMSLANDSTRASSE	Stichstraße zu den Häusern Emslandstraße Haus- Nr. 26-42	1	VI	
ENDERSKOTTEN				
ENGELSBERG		1	IV	2
ENTENPFUHL		2	II	1
ENZIANWEG		1	V	2
ENZIANWEG	Teilbereich von Aufderhöher Straße bis Nr. 9/21; Reinigungsgrenze beim Ausbauende	1	V	
ENZIANWEG	Zufahrt zu den Haus-Nr. 41a bis 47; (Reinigungsgrenze Mitte Gebäude Nr. 41 bzw. Beginn des Flurstückes 401)	1	V	
ERASMUSSTRASSE		1	V	2
ERBENHÄUSCHEN		1	V	2
ERBENHÄUSCHEN	Weg neben Haus Nr. 31 zu den Häusern Nr. 41, 43, 43 a (Gemarkung Dorp, Flur 4, Flurstück 399)			
ERBENHÄUSCHEN	Weg Hasselstraße bis Efeuweg			
ERBSLÖHSTRASSE		1	V	2
ERF				
ERFER STRASSE		1	V	2
ERHOLUNGSTRASSE	bis einschl. Haus Nr. 21 bzw. 16 teilw.	1	IV	2
ERICH-KÄSTNER-WEG				
ERIKAWEG		1	VI	2
ERLENSTRASSE		1	IV	2
ERNST-BARLACH-STRASSE		2	IV	1
ERNST-MORITZ-ARNDT-WEG		1	V	2
ERNST-MORITZ-FRANZEN-STRASSE		1	IV	2
ERNST-WOLTMANN-STRASSE		1	IV	2
ERZGEBIRGESTRASSE				
ESCHBACH				
ESCHBACHSTRASSE	von Solinger Straße bis Burgtalstraße	2	IV	1
ESCHBACHSTRASSE	Verbindungsweg Stichstraße Eschbachstraße zum Mühlendamm			
ESCHBACHSTRASSE	Stichstraße von Nr. 52 a bis 40			
ESCHBACHSTRASSE	Stichwege bei Haus Nr. 16 zur Schloßbergstraße			
ESCHENWEG				2
ESPENWEG		1	VI	2
ESTHERWEG				
EULERWEG	von Eichenstraße bis Cantorweg	1	V	2
EULERWEG	Stichstr. zu Haus-Nr. 3 - 3 f			
FALKENSTRASSE		1	V	2
FALKENSTRASSE	Stichstraße zwischen Haus-Nr. 7 und 13	1	VI	
FALLERSLEBENWEG		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
FASANENSTRAÙE		1	VI	2
FASANENSTRAÙE	Fußweg zur Locher Straße			
FELDBERGSTRAÙE	von Wendelsteinstraße bis Brockenstraße	1	V	2
FELDBERGSTRAÙE	von Wendelsteinstraße bis Watzmannstraße			
FELDER HOF	von Obenitterstraße bis Nr. 21	1	V	2
FELDER HOF	ab Nr. 21 bis Wittkuller Straße			
FELDER STRAÙE	von Schützenstraße bis Steinacker	1	IV	1
FELDER STRAÙE	von Steinacker bis Theegartener Straße	1	IV	2
FELDSTRAÙE				
FEUERBACHSTRAÙE				
FICHTESTRAÙE		1	VI	2
FINKENSTRAÙE	bis Argonner Weg	1	V	2
FINKENSTRAÙE	ab Argonner Weg bis Wachtelstr.			
FISCHEWEG				
FLENSBURGER STRAÙE		1	V	2
FLEUÙMÙHLE				
FLIEDERWEG	von Gillicher Straße bis Enzianweg	1	V	2
FLIEDERWEG	von Enzianweg bis Ausbauende			
FLOCKERTSHOLZER WEG				
FLORASTRAÙE	ab Oststraße bis Haus-Nr. 49/54	1	IV	2
FLORASTRAÙE	von Goerdeler Str. bis Oststraße	1	IV	1
FLORASTRAÙE	Weg zu den Haus-Nr. 51 bis 62 (Flur 12 Flurst. 98)			
FLORETTWEG		1	VI	2
FLURSTRAÙE		1	IV	2
FOCHER DAHL	bis Bebauungsende			
FOCHER STRAÙE		2	III	1
FOCHER STRAÙE	von Holbeinstraße bis Demmeltrather Straße	2	IV	1
FÖHRENSTRAÙE		1	VI	2
FÖHRENSTRAÙE	Verbindungsweg zur Oststraße			
FONTANESTRAÙE		1	V	2
FONTANESTRAÙE	Weg neben Nr. 11 zur Borchertstraße			
FORSTSTRAÙE	von Düsseldorfer Straße bis Talstraße	1	III	1
FORSTSTRAÙE	von Talstraße bis Südstr.	1	III	2
FORSTSTRAÙE	von Südstraße bis Hackhauser Straße	1	IV	2
FORSTSTRAÙE	von Hackhauser Straße bis Nr. 80			
FRANKENPLATZ		1	IV	2
FRANKENSTRAÙE		2	III	1
FRANKENSTRAÙE	von Focher Str. bis Spielfläche (alter Straßenverlauf)	2	IV	2
FRANKENSTRAÙE	Stichweg zu den Häusern 86, 86 a, 88, 88 a			
FRANKENSTRAÙE	Stichweg zu den Häusern 74,76 a			
FRANKFURTER DAMM		2	IV	1
FRANKLINPLATZ		1	IV	2
FRANKLINPLATZ	Platzanlage vor Haus-Nr. 4 und 5			
FRAUNHOFERSTRAÙE		1	IV	2
FREIHEITSTRAÙE		1	V	2
FREILIGRATHSTRAÙE		2	IV	1
FRIEDENSTRAÙE		2	III	1
FRIEDENSTRAÙE	Stichstraße von Nr. 130/132			
FRIEDENSTRAÙE	Stichstraße zwischen Nr. 137 und 141 bis Haus Nr. 137 b			
FRIEDRICH-ALBERT-LANGE-STRAÙE		1	V	2
FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	von Haus Nr. 161-177 (Fußgängerzone)	2	II	1
FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	von Holbeinstraße bis Weverstr.	2	III	1
FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	von Haus Nr. 210 bis 226 A	2	IV	2
FRIEDRICH-ENGELS-WEG		1	V	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Mittelgönrather Straße bis Untengönrather Straße	1	IV	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Kreuzweger Straße bis Haus Nr. 9/10	1	V	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Dingshauser Straße bis Kreuzweger Straße	1	IV	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Dingshauser Straße bis Haus Nr. 59/60	1	IV	2
FRIEDRICHSAUE				
FRIEDRICHSTAL	von Friedrichstaler Str. bis Friedrichsaue			
FRIEDRICHSTAL	von Friedrichstaler Str. bis Untenrüden			1
FRIEDRICHSTALER STRAÙE				1
FRIEDRICHSTRAÙE		2	III	1
FRIEDRICHSTRAÙE	Weg zu Haus Nr. 6 (Flur 21 Flst. 20,34 tlw.)			
FRIESENSTRAÙE				
FRITZ-HABER-STRAÙE	bis Nr. 22	1	VI	2
FRITZ-HABER-STRAÙE	(Stichweg zwischen Nr. 12/16)			
FRITZ-HABER-STRAÙE	(Stichweg von Nr. 15 nach Henri-Dunant-StraÙe)			
FRITZ-HABER-STRAÙE	(Stichweg nach Theodor-Mommsen-StraÙe)			
FRITZ-REUTER-STRAÙE		1	V	2
FRONHOF	von Küstergasse bis Klosterwall	1	II	1
FRONHOF	von Hauptstraße bis zur Treppe nördlich der Stadtkirche (nur Fußweg daher kein WD)	1	II	
FRONHOF	Stichstraße entlang Nr. 14 bis 17 einschließlich der Treppe nördlich der Stadtkirche	1	II	1
FRÜHLINGSTRAÙE		1	VI	2
FUCHSWEG		1	VI	2
FUCHSWEG	Fußweg zur Locher Straße			
FUHR				
FUHRSTRAÙE		1	IV	1
FÜRKELTRATH				
FÜRKER IRLEN		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
FÜRKER STRAÙE		1	V	2
FÜRKERFELDSTRAÙE		1	IV	2
GABELSBERGER STRAÙE		1	IV	2
GABELSTRAÙE		1	VI	2
GARNISONSTRAÙE	von Gerberstr. Gräfrather Markt	1	IV	2
GARNISONSTRAÙE	von Wuppertaler Str. bis Gerberstr.	1	IV	1
GARTENSTRAÙE		1	V	2
GÄRTNERSTRAÙE	von Schreinerstr. bis Hs-Nr. 11/12 bzw. zweiter Einfahrt Maurerstraße	1	V	2
GÄRTNERSTRAÙE	von Jakobshäuschen bis Hs-Nr. 65			
GÄRTNERSTRAÙE	von Haus Nr. 11/12 bis Haus-Nr. 45/46			2
GARZENHAUS				
GASSTRAÙE		2	IV	1
GASSTRAÙE	Stichstraße zwischen Nr. 35 und 37	1	VI	2
GASSTRAÙE	Stichweg zwischen Nr. 9 und 11			
GAUÙWEG		1	V	2
GEBHARDTSTRAÙE	von Dültgenstaler Straße bis Friedrich-Ebert- Straße	1	V	2
GEBHARDTSTRAÙE	von Dültgenstaler Straße bis Liebermannstraße	1	IV	1
GEIBELSTRAÙE	von Merscheider Straße bis Fürker Straße	1	V	2
GEIBELSTRAÙE	von Fürker Str. bis Gellertstraße			
GEILENBERG				
GEILENBERGER WEG		1	V	2
GELLERTSTRAÙE		1	IV	2
GELLERTSTRAÙE	Zufahrt in südöstl. Richtung im Kurvenbereich zu Haus Nr. 18			
GEORG-HERWEGH-STRAÙE		1	V	2
GEORGESTRAÙE	von Schenkendorfstraße bis Demmelrather Straße	1	V	1
GEORGESTRAÙE	von Demmelrather Straße bis Irler Straße			
GERANIENWEG		1	VI	2
GERBERSTRAÙE	von Garnisonstraße bis Huttenstraße	1	IV	1
GERBERSTRAÙE	von Gräfrather Markt bis Huttenstraße	1	IV	2
GERHARD-HEBBORN-STRAÙE		1	VI	2
GERHART-HAUPTMANN-STRAÙE		1	VI	2
GERICHTSTRAÙE	von Lindenstr. bis Werwolf	1	V	2
GERICHTSTRAÙE	von Lindenstr. bis Malteser Str.			
GERMANENSTRAÙE		3	III	1
GERMANENSTRAÙE	Zufahrt zur Kleingartenanlage (Gem. Wald, Flur 58, Flurst. 2, und Fl. 51, Flurst. 1)			
GERNOTWEG		1	V	2
GERTRUDISSTRAÙE	von Cronenberger Str. bis Agnesstr.	1	V	2
GESUNDHEITSTRAÙE				
GILLICHER STRAÙE	von Aufderhöher Straße bis Holzhof	1	V	2
GILLICHER STRAÙE	von Holzhof bis Eickenberg			
GINSTERWEG		1	V	2
GINSTERWEG	Fußwege			
GISELHERWEG		1	VI	2
GLÄßNERSTRAÙE		1	IV	1
GLEIWITZER STRAÙE		1	V	2
GLOCKENSTRAÙE		1	IV	1
GLUCKSTRAÙE		1	VI	2
GLÜDER				
GLÜDERSTRAÙE K004				1
GOEBENSTRAÙE		1	V	2
GOERDELERSTRAÙE		2	II	1
GOETHESTRAÙE		1	V	2
GOLDBERGER WEG		1	V	2
GOLDBERGER WEG	Verbindungsweg bei Nr. 44 bis Ende des Grundstücks Goldberger Weg Haus Nr. 46 zum Schönfelder Weg (Fl 63 Fs 163 teilw.)			
GOLDBERGER WEG	Verbindungsweg nach Börkhaus bis Ausbauende beim Haus Gröditzberg 16 (Fl 63 Fs 125)			
GOLDBERGER WEG	Einfahrt zwischen Haus Nr. 8 und 16 bis einschl. Grundstück Goldberger Weg 14 (Fl 63 Fs 163 teilw.)			
GOLDSTRAÙE		1	IV	2
GÖNRATHER STRAÙE				
GOTENSTRAÙE		3	IV	1
GÖTSCHÉ				2
GOTTFRIED-KINKEL-WEG		1	IV	2
GOTTLIEB-HEINRICH-STRAÙE		1	IV	2
GOUDASTRAÙE	Stichweg zu Nr. 56 bis 68	1	VI	
GOUDASTRAÙE	Stichweg zu Nr. 45 bis 51	1	VI	
GOUDASTRAÙE	Stichweg zu Nr. 72 bis 76	1	VI	
GOUDASTRAÙE		1	V	2
GOUDASTRAÙE	Fuß- und Radweg entlang Nr. 45 bis 51			
GOUDASTRAÙE	Fuß und Radweg entlang Nr. 29 und 31 zum Spielplatz			
GOUDASTRAÙE	Fuß- und Radweg von Nr. 68 zum Zaunkönigweg 9/15			
GRABBESTRAÙE		1	IV	2
GRABENSTRAÙE		1	V	2
GRAF-ADOLF-STRAÙE		1	VI	2
GRAF-ENGELBERT-STRAÙE	von Kölner Straße bis Birker Straße	3	III	1
GRAF-ENGELBERT-STRAÙE	von Birker Straße bis Eisenstraße	1	IV	2
GRAF-WILHELM-PLATZ		1	II	2
GRÄFRATHER MARKT		1	III	2
GRÄFRATHER STRAÙE	von Heresbachstraße bis Demmeltrahter Straße	1	IV	2
GRÄFRATHER STRAÙE	von Fallerslebenweg bis Straucher Straße			2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
GRÄFRATHER STRAßE	von Fallerslebenweg bis Holbeinstraße	1	IV	2
GRENZSTRASSE	ab Laibacher Straße bis Stadtgrenze Haan (Ohligser Straße)			
GREUEL				
GRILLPARZERSTRASSE		1	V	2
GRILLPARZERSTRASSE	Stichweg zu Nr. 4 bis 10	1	VI	
GRILLPARZERSTRASSE	Stichweg zu Nr. 12 bis 18			
GRILLPARZERSTRASSE	Stichweg zu Nr. 20 bis 26			
GRIMMSTRASSE	bis Ausbauende	1	IV	2
GRÖDITZBERG		1	VI	2
GRÜNBAUMSTRASSE		1	IV	2
GRUND				
GRUNDSTRASSE	bis Wielandstraße	1	V	2
GRÜNENTAL				
GRÜNEWALDER STRASSE B 229		2	III	1
GRÜNSTRASSE	von Düsseldorfer Straße bis Talstraße	1	III	1
GRÜNSTRASSE	von Talstraße bis Südstraße	1	III	2
GUDRUNSTRASSE	ganz	1	VI	
GUDRUNSTRASSE	Verbindungsweg von der Gudrunstraße zur Nibelungenstraße (Fl 43 Fs 166, 355 tlw)			
GUNTHERSTRASSE		1	IV	2
GÜTCHEN				
GUTENBERGSTRASSE		1	VI	2
HAANER BERG	bis Rolsberger Straße	1	V	2
HAANER BERG	ab Rolsberger Straße bis Ittertälstraße			
HAANER STRASSE	von Kreuzung Bayerter Str. bis Ittertälstr.	2	IV	1
HAANER STRASSE	von Freiheitsstr. bis Kreuzung Bayerter Str.	1	V	2
HAANER STRASSE	von Ittertälstraße bis Haus Nr. 175			
HAASENMÜHLE				
HACKETÄUERSTRASSE		1	IV	1
HACKETÄUERSTRASSE	Weg zu den Häusern Haus Nr. 108 - 110 c (Fl 15 Fs 181)			
HACKHAUSER STRASSE		2	III	1
HAGEDORNWEG	von Wiefeldick bis Einmündung Holunderweg	1	V	2
HAGEDORNWEG	von Holunderweg bis Haus Nr. 35			
HAGENSTRASSE		1	VI	2
HAHNENHAUSSTRASSE		1	V	2
HAHNSTRASSE	von Wermelskirchener Str. bis Waldstr.			2
HAHNSTRASSE	ab Waldstraße bis Ende			
HALFENWEIERPLATZ				
HALFESWEG		1	V	2
HAMBURGER STRASSE		1	V	2
HAMMERFELDWEG	von Hossenhauser Straße bis einschließlich Nr. 10/11			
HAMMERSTRASSE	bis Bebauungsende	1	V	2
HÄNDELSTRASSE		1	V	2
HANSASTRASSE		3	IV	2
HANS-KEßLER-STRASSE	von Erlenstraße ganz	1	VI	
HANS-KEßLER-STRASSE	Verbindungsweg von der Hans-Keßler-Straße zur Potzhofer Straße (Fl 84 Fs 11, 194 tlw)			
HARTMANNSTRASSE		1	V	2
HARTMANNSTRASSE	Weg neben Haus Nr. 15 zur Schelerstraße (neben Haus Nr. 5) (Gemarkung Wald, Flur 15, Flust. 411)			
HASENCLEVERSTRASSE		3	IV	1
HASENCLEVERSTRASSE	Stichstraße bei Haus-Nr. 46 bis einschließlich Wendeplatz	1	V	2
HASENCLEVERSTRASSE	Weg zu den Häusern 11 bis 17 b			
HASELDELLER WEG				
HASSELSTRASSE		1	IV	1
HASSELSTRASSE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Hasselstr. 164/168 bis zum Flurstück 135 (Flur 5 Flurstück 94)			
HASSELSTRASSE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Hasselstr. 184/190 zum Sportplatz (Flur 5 Flurstück 86)			
HASSELSTRASSE	Fuß- und Radweg beginnend neben Hasselstr. 118 bis zum Flurstück 311 (Flur 4 Flurstück 307)			
HASSELSTRASSE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Hasselstr. 208 und Dietrichstr. 22 zur Dietrichstr. Als Verbindungsweg (Flur 5 Flurstück 82)			
HASSELSTRASSE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Erbenhäuschen 90 und Hasselstr. 102; weiter verlaufend hinter der Rolandstr. 4-14; Hasselstr. 132,140,142,148,150,156,160,162,166,168,170 bis 174 a (Flur 4 Flurstücke 64 63,302,348,311 sowie Flur 5 Flurstücke 135,136)			
HÄSTEN				2
HÄSTENER WEG		1	V	2
HÄSTENER WEG	Stichstraße zu den Häusern Nr. 51 a - 51 d und 53 b bis 53 g (Fl 42 Fs 760,715,718)	1	VI	
HÄSTENER WEG	Weg zu den Häusern Nr. 10 a, 12, 14, 16, 18, 20, 20 a, 22, 24 (Fl 42 Fs 753)			
HAUFFSTRASSE				2
HAUMANNSTRASSE		1	IV	2
HAUPTSTRASSE		1	II	1
HAYNAUER WEG		1	VI	2
HEBBELSTRASSE		1	VI	2
HECKENER STRASSE	bis Ende einschl. Wendehammer	1	VI	2
HEGELRING		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HEIDBERG				
HEIDE				
HEIDER HOF		1	IV	1
HEIDSTRASSE		1	IV	2
HEILER STRASSE	bis Bebauungsende			
HEILIGENSTOCK		1	III	1
HEILIGENSTOCK	Stichstraße zu Nr. 34 a bis 36	1	IV	2
HEILIGER BORN		1	VI	2
HEINESTRASSE		1	III	2
HEISTERBUSCH		1	VI	2
HELENIENSTRASSE		1	V	2
HELIOSWEG				
HELMHOLTZSTRASSE		1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 22 bis 28 a	1	VI	2
HELSINKISTRASSE		1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 21, 29, 34	1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 4, 10, 16	1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 1, 3, 7	1	VI	2
HENCKELSSTRASSE		1	IV	1
HENRI-DUNANT-STRASSE		1	IV	2
HENRIETTENSTRASSE		1	V	2
HENSBERG				
HENSHAUSERFELD	Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße 100-104	1	V	
HENSHAUSERFELD		1	V	2
HENSHAUSERFELD	Stichweg zur Heukämpchenstraße			
HENSHAUSERFELD	Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße 84-86			
HENSHAUSER STRASSE		1	IV	2
HERBERGER STRASSE		3	IV	1
HERDERSTRASSE	von Haus-Nr. 8 bis Wielandstraße	1	V	2
HERESBACHSTRASSE		1	IV	1
HERIBERTWEG				
HERMANN-HESSE-WEG	von Höhscheider Straße bis Alemannenstraße	1	VI	2
HERMANN-HESSE-WEG	ab Alemannenstraße bis Friedenstraße			
HERMANN-LÖNS-WEG	von Schwanenstr. bis Teichstraße	3	IV	2
HERMANN-LÖNS-WEG	von Teichstr. bis Bebauungsende			
HERMANN-MEYER-STRASSE		1	V	2
HERMANNSTRASSE		1	V	2
HERMELINSTRASSE	von Gläßnerstr. bis einschließlich Haus-Nr. 81/90	1	VI	2
HERMELINSTRASSE	von Josefstr. bis Gläßnerstr.	1	VI	1
HERMELINSTRASSE	ab Haus-Nr. 81/90			
HERTZWEG		1	VI	2
HERTZWEG	Weg neben Haus Nr. 10 zum Pfaffenberger Weg (zwischen Haus Nr. 52 und 56) (Gemarkung Dorp, Flur 41, Flurst. 325)			
HERZOGSTRASSE		1	V	2
HESSENWEG		1	VI	2
HEUKÄMPCHENSTRASSE		2	IV	2
HILDEBRANDSTRASSE		1	V	2
HILDENER STRASSE L85		2	III	1
HILDENER STRASSE L85	Weg von Hildener Straße zum Schlachthof bis Hamburger Straße	1	V	2
HILDENER STRASSE L85	Weg von Hildener Straße zum Schlachthof von Hamburger Straße bis Ende			
HILDENER STRASSE L85	Verbindungsweg (V 520) neben Haus-Nr. 19 bis Lübecker Straße			2
HILLINGWEG				
HIMBEERWEG				
HINGENBERG				
HINTENMEISWINKEL				
HINTENMEISWINKELER WEG	von Börsenstraße bis Tellstraße	1	IV	1
HINTENMEISWINKELER WEG	von Tellstraße bis Kulle			2
HINTENMEISWINKELER WEG	ab Kulle bis Ende			
HÖCHSTRASSE		1	IV	2
HÖFCHEN				
HOFFNUNG	von Mangenberger Straße bis einschl. Haus Nr. 14/15	1	VI	2
HOFGERICHTSWEG	von Baverter Straße bos Monhofer Feld	1	IV	1
HOFGERICHTSWEG	ab Monhofer Feld bis Prinzenstraße	1	IV	2
HOFSTRASSE		1	IV	2
HÖHE				
HÖHENFRIEDBERGER STRASSE				
HOHENSCHIED				
HÖHER HEIDE	von Nußbaumstraße bis Erikaweg	1	VI	2
HÖHER STRASSE		2	IV	1
HÖHLENPUHLER WEG				
HOHLSTRASSE		1	IV	1
HÖHMANNBERG				
HÖHRATH	von Angerscheid bis Buswendeplatz	1	V	1
HÖHRATH	ab Buswendeplatz			
HÖHSCHIEDER FELD		1	VI	2
HÖHSCHIEDER HOF		1	VI	2
HÖHSCHIEDER HOF	Fuß- und Radweg bei Nr. 16 zum Höhscheider Feld			
HÖHSCHIEDER HOF	Fuß- und Radweg von Nr. 55 zur Bauermannskulle			
HÖHSCHIEDER STRASSE		2	IV	1
HÖHSCHIEDER WEG		2	IV	1
HÖHSCHIEDER WEG	Stichstraße nordwestlich Nr. 39	1	V	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HOLBEINSTRASSE	von Focher Straße bis Wittkuller Straße	2	IV	1
HOLBEINSTRASSE	von Wittkuller Straße bis Gräfrather Straße	2	IV	2
HÖLDERLINSTRASSE		1	IV	2
HOLLEWEG				2
HOLSTEINER STRASSE		1	V	2
HOLUNDERWEG	von Hagedornweg bis Am Bergelchen	1	V	2
HOLZ				
HOLZHOF	is Bebauungsende			
HOLZKAMP				
HOLZKAMPER WEG				
HOPPENBÖCKEN				
HOSENHAUSER STRASSE		2	IV	1
HÜBBEN				
HUBERT-MALLMANN-WEG		1	VI	
HUBERTUSSTRASSE		2	III	1
HÜGELSTRASSE		1	VI	2
HUGO-SCHAAL-WEG		1	V	2
HÜLSEN	Einfahrt bei Uferstraße zwischen Haus Nr. 57a und 59 bis Hülsen 26	1	VI	
HUMBOLDTSTRASSE		1	V	2
HUNOLDSTRASSE	ganz	1	VI	
HUNSRÜCKSTRASSE		1	IV	2
HUTTENSTRASSE		1	IV	1
IM OHLIGS L288		2	III	1
IM WÖLL	von Bergerstraße bis Hs-Nr. 32			
IN DEN LOCHER WIESEN		1	VI	2
IN DER FREIHEIT		1	III	2
IN DER PLANKE				
INDUSTRIESTRASSE		1	V	2
INGRIDWEG				
IRLEN				
IRLER HOF	von Untenhöhscheid bis Kohlsberger Straße			1
IRLENFELD		1	V	2
IRLER STRASSE		1	V	2
ITTERBERGER STRASSE		1	V	2
ITTERSTRASSE		1	V	2
ITTERTALSTRASSE	von Talblick bis Stadtgrenze Haan	2	IV	1
ITTERTALSTRASSE	von Baumühlenstr. bis Obenitterstraße	1	IV	2
ITTERTALSTRASSE	von Obenitterstraße bis Talblick	1	IV	1
JÄGERSTRASSE	von Ahornstraße bis Hildebrandstraße	1	V	2
JÄGERSTRASSE	von Ahornstraße bis Wuppertaler Str.			
JAHNSTRASSE		1	V	2
JAKOBSHÄUSCHEN	von Mangenberg Straße bis Berg-Isel-Weg			2
JAKOBSHÄUSCHEN	Stichweg zur Gärtnerstraße 65-69 sowie 64,66			
JAKOBSHÄUSCHEN	Stichweg zu Jakobshäuschen 9 A und zur Reiderstraße			
JASPERSTRASSE	ab Nr. 13 bis Schelerstraße	1	V	2
JASPERSTRASSE	Weg neben Jasperstraße 7 zum Weg Schelerstraße (Gemarkung Wald, Flur 41, Flurst. 70)			
JOHANNISSTRASSE		1	III	
JOHANNITGESBRUCH				
JOHANNITGESBRUCHER WEG				2
JÖRGENSENFELD	von An der Jugendherberge bis Jörgensfeld einschl. Haus Nr. 14	1	VI	2
JOSEFSTAL				
JOSEFSTRASSE		1	V	1
JUNKERSTRASSE		1	IV	2
KAMPER STRASSE L141		2	III	1
KANALSTRASSE		1	IV	2
KANTSTRASSE		1	IV	2
KARL-HABERLAND-STRASSE		1	VI	2
KARL-SCHURZ-WEG		1	V	2
KARLSTRASSE		1	VI	2
KÄRNTENER STRASSE		1	IV	2
KAROLINENWEG				
KASERNENSTRASSE		1	III	2
KASERNENSTRASSE	Stichstraße zwischen Nr. 19 und 21			
KASINOSTRASSE	von Hauptstraße bis Goerdelerstraße	1	II	1
KASINOSTRASSE	von Goerdelerstraße bis Oststraße/Unter St. Clemens	1	III	1
KASINOSTRASSE	von Oststraße/Unter St. Clemens bis Klauberger Straße	1	IV	2
KASPARSTRASSE		2	III	1
KASTANIENWEG	bis Bebauungsende			
KATHARINENSTRASSE		1	V	2
KÄTHE-KOLLWITZ-WEG		1	VI	2
KATTERBERGER STRASSE		2	III	1
KATZBACH	von Wachtelstraße bis Finkenstraße			2
KAUFFUNGER WEG		1	VI	2
KELDERSTRASSE	von Forststraße bis Kieler Straße	1	III	1
KELDERSTRASSE	Stichweg zum Hochbunker	1	V	2
KEPLERWEG		1	V	2
KETZBERGER STRASSE		1	IV	2
KEUSENHOF				
KIEBITZWEG		1	V	2
KIEBITZWEG	Fuß- und Radweg zur Eichenstraße und dessen Verbindungswege zum Bachstelzenweg 6/8, 8/10, und bei Nr. 12			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KIEFERNSTRAÙE		1	V	2
KIELER STRAÙE		2	III	1
KIESBUCKEL				
KIRBERGER STRAÙE		1	IV	2
KIRCHGASSE		1	IV	
KIRCHPLATZ		1	II	1
KIRCHSTRAÙE		1	II	1
KIRCHTREPPE		1	V	
KIRSCHBAUMER HOF	von Friedrichstr. bis Neckarstraße	1	V	
KIRSCHBAUMER HOF	ab Neckarstraße			
KIRSCHBAUMER STRAÙE		1	IV	1
KIRSCHBAUMER STRAÙE	Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 88 bis Kotter Str. 53			
KIRSCHHEIDER STRAÙE		1	V	2
KLAUBERG				
KLAUBERGER STRAÙE		1	IV	1
KLAUBERGER STRAÙE	Stichweg zu den Haus-Nr. 60-68 (Fl 104 Fs 188)			
KLEIBERWEG		1	V	2
KLEIBERWEG	Fuß- und Radweg zur Brühler Straße bei Nr. 201			
KLEIBERWEG	Fuß- und Radweg zu Nr. 21 und zur Brühler Straße bei Nr. 205a/207e			
KLEIN-HEIPERTZ				
KLEINE KAMPER STRAÙE		1	V	2
KLEINE STRAÙE		1	V	2
KLEINENBERGER STRAÙE	von Beethovenstr. bis Zeppelinstraße	2	IV	1
KLEINENBERGER STRAÙE	von Zeppelinstr. bis Lehner Str./Ecke Dültgenstaler Straße	1	VI	2
KLEISTSTRAÙE		1	IV	2
KLEMENS-HORN-STRASSE		1	IV	2
KLINGENSTRAÙE		2	IV	1
KLINGENSTRAÙE	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 103 und 105 (Gem. Dorp, Flur 93, Flurst. 494, 239 tw)	1	VI	
KLOMMENBERG		1	V	2
KLOSTERHOF		1	V	2
KLOSTERWALL		1	II	1
KÖCHERSTRAÙE	Henckelstraße bis Worringer Straße	1	V	2
KÖCHERSTRAÙE	Worringer Straße bis Obenpilhäusen			
KOHLBUSCH		1	VI	2
KOHLERFELD		1	V	2
KOHLERFELD	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 31 und 32 zum Spielplatz			
KOHLFURTH	bis Bebauungsende			
KOHLFURTH STRAÙE	von Kohlfurth bis Haus-Nr. 19/41			
KOHLFURTH STRAÙE	von Haus Nr. 30 bis Auer Weg			
KOHLBERGER STRAÙE				1
KÖLNER STRAÙE		2	II	1
KÖLNER STRAÙE	von Kölner Straße 138 bis Hauptstraße (Fußgängerzone bis einschl. Kölner Str. 150)	1	II	1
KOLUMBUSSTRAÙE	von Richard-Wagner-Straße bis Flensburger Straße	1	V	2
KÖNIGGRÄTZER STRAÙE		1	V	2
KÖNIGSBERGER STRAÙE		1	V	2
KÖNIGSMÜHLE		1	VI	
KÖNIGSMÜHLE	Stichweg zu den Häusern Nr. 5 und 7			
KÖNIGSMÜHLER WEG		1	V	2
KONRAD-ADENAUER-STRASSE		2	II	1
KOPERNIKUSWEG	bis einschließlich Haus-Nr. 34/36 und 31 Wendeplatz	1	V	2
KOPERNIKUSWEG	Verbindungsweg zum Hästener Weg, ab Wendeplatz bei Haus Nr. 34/31			
KÖRNERSTRAÙE		1	IV	2
KORNSTRAÙE	von Weyerstraße bis einschl. Nr. 19 (Flurstück 70)	1	V	2
KORNSTRAÙE	ab Hs-Nr. 19 weiterer Straßenverlauf			
KOTTENDORFER STRAÙE		1	IV	1
KOTTENDORFER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 30a bis 32 a	1	VI	
KOTTENDORFER STRAÙE	Stichstraße zu den Häusern 37 a bis 37 f			
KOTTER FELDWEG		1	VI	2
KOTTER HAMMER				
KOTTER STRAÙE	Stichstraße zu den Hs-Nr. 2 bis 22	1	III	2
KOTTER STRAÙE	von Weyersberger Str. bis Mangenberg Str.	2	III	1
KOTTER STRAÙE	Verbindungsweg zur Ernst-Woltmann-Straße			
KOTTERHEIDBERG	bis Bebauungsende			
KOTTERMÜHLENSTRAÙE		1	V	2
KOTZERTER STRAÙE	von Eipaßstraße bis Stadtgrenze nach Haan	1	VI	1
KOVELENBERG	bis Bebauungsende			
KRAHENHÖHER WEG	von Schaberger Straße bis einschl. Haus-Nr. 23			2
KRANICHWEG	bis einschl. Wendehammer	1	V	2
KRANICHWEG	ab Wendehammer bis Ausbauende			
KRAUSEN				
KRAUSENER STRAÙE		1	V	2
KRAUTSTRAÙE	von Adolf-Clarenbach-Str. bis Menzelstr.	1	V	2
KREBSWEG	von Kempen bis Wassermannweg			
KREUZSTRAÙE		1	V	1
KREUZWEGER STRAÙE		1	V	2
KRIEMHILDENSTRAÙE		1	V	2
KRONENSTRAÙE		1	IV	2
KRONPRINZENSTRAÙE		2	III	1
KRÜDERSHEIDE				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KUCKESBERG				
KUCKESBERGER WEG				
KÜLF	bis einschl. Kulf Haus Nr. 29			2
KULLE				
KÜLLERSBERG		1	V	2
KULLER STRAÙE		2	III	1
KÜPPERSFELD		1	V	2
KÜPPERSFELD	StichstraÙen (Flur 102, Flurstücke 81 + 86)			
KURFÜRSTENSTRASSE		1	IV	1
KURZE STRASSE		1	V	2
KÜSTERGASSE		1	II	1
KYFFHÄUSERSTRASSE		1	IV	
KYLLMANNWEG	von Merscheider Straße bis einschl. Nr. 33	1	IV	1
KYLLMANNWEG	Stichweg neben Haus Nr. 25			
KYLLMANNWEG	nach Haus Nr. 33 bis Ende			
LACHER FELD				
LACHER STRASSE	von Börsenstraße bis einschließlich Nr. 59/62	1	IV	1
LACHER STRASSE	von 59/62 bis Wippe			1
LAHNSTRASSE		1	V	2
LAIBACHER STRASSE		1	V	2
LAIKEN		1	VI	2
LANDHAUSSTRASSE				
LANDWEHRSTRASSE	von Aufderhöher Str. bis Nr. 56/Flurstück 288 ganz	2	IV	1
LANDWEHRSTRASSE	Stichweg in Höhe Nr. 42			
LANGHANSSTRASSE	von Bonner Str. bis Langhansstr. 20	2	IV	1
LANGHANSSTRASSE	ab Hs-Nr. 20 bis Stadtgebiet Haan			1
LEHMBRUCKSTRASSE	von Krausener Straße bis einschl. Wendeplatz	1	V	2
LEHMKUHE				2
LEHN	von Brucknerstraße bis Hs-Nr. 59			
LEHNER STRASSE		1	IV	1
LEICHLINGER STRASSE K001				1
LEIPNIZSTRASSE		1	V	2
LEIPZIGER STRASSE	von Caspersbroicher Weg bis Wendeplatz	1	V	2
LEIPZIGER STRASSE	Stichweg bei Hs-Nr. 36 zur Weyerstraße			
LENBACHSTRASSE	einschl. Wendeplatz	1	VI	2
LENNESTRASSE		1	III	1
LERCHENSTRASSE		1	V	2
LESSINGSTRASSE				
LIEBERMANNSTRASSE		2	IV	1
LIEBIGSTRASSE		1	V	1
LILIENSTRASSE		1	V	2
LILIENTHALSTRASSE		1	V	2
LIMMINGHOFER STRASSE				2
LINDE				
LINDENBAUMSTRASSE		1	IV	2
LINDENHOF				
LINDENSTRASSE		1	V	2
LINDERSBERG				
LINDGESFELD		1	IV	1
LINGMANNSTRASSE		1	V	2
LINKGASSE		1	II	1
LIPPESTRASSE		1	III	2
LOCHBACHSTRASSE				
LOCHER BÜSCHCHEN	von Locher Kotten bis einschl. Haus-Nr. 30/Garagen Fs 179 ua Wendeplatz	1	VI	
LOCHER BÜSCHCHEN	ab Wendeplatz in südwestlicher Richtung ab Haus-Nr. 31 bis Beginn Privatstrasse bei Locher Kotten 21			
LOCHER KOTTEN	von Locher Straße bis Höher Straße	1	IV	2
LOCHER STRASSE	von Beethovenstraße bis Locher Kotten	1	IV	2
LOCHER STRASSE	von Wiedenkamper Straße bis Egmontstraße	1	IV	2
LOCHER STRASSE	von Locher Kotten bis Egmontstraße			
LOHDENBERG				
LÖHDORF	von Goldberger Weg bis Ausbauende	1	VI	2
LÖHDORFER FELD				
LÖHDORFER STRASSE	ab Friedenstraße	2	IV	1
LÖHDORFER STRASSE	von Aufderhöher Straße bis Friedenstraße	2	III	1
LÖHDORFER STRASSE	Weg zu den Häusern 143 a, b, c			
LORTZINGSTRASSE		1	V	2
LOTHARSTRASSE		1	VI	1
LOTSENSTRASSE		1	V	2
LÖWENBURGSTRASSE		1	VI	
LÜBECKER STRASSE	ab Verbindungsweg (V 520) von der Hildener Str. neben Haus-Nr. 19 bis Grenzstraße			2
LUCASSTRASSE	von Frankenstr. bis Obenscheidt bzw. Haus Nr. 31/31a/b ganz	1	V	2
LUCASSTRASSE	ab Obenscheid bis Schlagbaumer Str.			
LÜDERITZWEG		1	V	2
LUDWIG-RICHTER-WEG				
LUDWIGSDORFER WEG		1	VI	2
LUDWIGSDORFER WEG	Stichweg; Einfahrt südlich des Schönfelder Weges bei Haus Nr. 43 vor dem Garagengrundstück bis vor den Grundstücken Ludwigsdorfer Weg 21 und Schönfelder Weg 45 (Fl 63 Fs 388 teilw.)			
LUDWIGSTRASSE		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
LUISENSTRAÙE		3	IV	1
LÜNESCHLOÙSTRASSE	ganz und Stichstraße südwestlich von Nr. 40	1	IV	1
LÜTZOWSTRASSE	ab Alleestr. bis Heider Hof	2	IV	1
LÜTZOWSTRASSE	ab Melanchthonstr. bis Stadtgrenze Wuppertal	2	IV	1
LÜTZOWSTRASSE	Verbindungsweg zur Nibelungenstraße (Einfahrt bei Lützwowstr. 7; Ausgang bei Nibelungenstr. 69; Fl 44 Fs 18)			
LÜTZOWSTRASSE	ab Heider Hof bis Melanchthonstr.			
LÜTZOWSTRASSE	Weg nach Steinbeck			
MAGNOLIENWEG		1	V	2
MAINAUWEG				
MAINSTRASSE		1	V	2
MALTESERSTRASSE	von Goerdelerstrasse bis Schwertrasse	1	IV	1
MALTESERSTRASSE	Stichstraße zu Nr. 21/23 a	1	IV	
MANGENBERGER STRASSE	von Kreuzung Mangenberg bis Einmündung Kotter Straße	2	III	1
MANGENBERGER STRASSE	ab Kotter Straße	2	IV	1
MANKHAUSER STRASSE		1	IV	2
MARGARETENSTRASSE		1	IV	2
MARIENSTRASSE		1	VI	2
MARKTSTRASSE		1	V	2
MARSCHNERWEG		1	V	2
MARSSTRASSE		1	V	
MARTIN-LUTHER-STRASSE		2	IV	1
MARTINSTRASSE	von Untengönrather Straße bis Hs-Nr. 61	1	IV	1
MARTINSTRASSE	von Hs-Nr. 61 bis Olgastraße			
MASCHINENSTRASSE				2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE		1	VI	2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE	Stichweg zu den Häusern 42 bis 82	1	VI	2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE	Stichweg zu den Häusern 84 bis 90			
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE	Stichweg zu den Häusern 6 bis 22			
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE	Stichweg zu den Häusern 26 bis 34			
MAUBESHAUSER STRASSE		1	V	2
MAURERSTRASSE		1	V	2
MAX-LEVEN-GASSE		1	III	2
MAX-PLANCK-STRASSE		1	V	2
MEIGEN	von Meigener Straße bis Akazienweg	1	V	2
MEIGEN	ab Akazienweg bis Meigener Str. (Hofschaft)			
MEIGENER STRASSE	von Klengenstraße bis Steinacker	1	IV	2
MEIGENER STRASSE	von Steinacker bis Remscheider Straße	1	IV	1
MEISENBURGER WEG	bis einschl. Haus-Nr. 17,17a und 16 (bis zum Verbindungsweg zum Pfaffenberger Weg)	1	IV	2
MEISENBURGER WEG	ab Haus-Nr. 18/19 bis einschl. Haus-Nr. 26			
MEISENBURGER WEG	Weg zum Pfaffenberger Weg (V 690; Fl 41 Fs 199)			
MEISENHOF		1	VI	2
MEIßENER STRASSE		1	VI	2
MEISTERMANNSTRASSE		1	VI	
MELANCHTHONSTRASSE		2	IV	1
MELBECKSTRASSE		1	IV	2
MEMELSTRASSE		1	V	2
MENZELSTRASSE	von Wittkuller Straße bis Charlottenstraße ganz	1	V	2
MENZELSTRASSE	von Charlottenstraße bis Dürerstraße			
MERCATORWEG		1	V	2
MERCIMEK-PLATZ				
MERIANSTRASSE		2	IV	1
MERKURSTRASSE		1	IV	2
MEROWINGERSTRASSE		1	V	2
MERSCHIEDER BUSCH	ganz	1	IV	2
MERSCHIEDER BUSCH	Stichweg in südwestlicher Richtung zu Haus Nr. 29 (Fl 39 Fs 200,148,147)			
MERSCHIEDER STRASSE L141		2	III	1
MESSERSTRASSE		1	V	2
METEORSTRASSE	von Kasparstr. bis einschl. Meteorstraße Haus Nr. 80/57	1	V	2
METEORSTRASSE	von Hs-Nr. 80/57 bis Engelsberg			
MEVES-BERNS-STRASSE		1	IV	2
MICHELSDORFER WEG		1	V	2
MICHELSDORFER WEG	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 31 und 45	1	V	
MICHELSDORFER WEG	Verbindungsweg zwischen den Häusern Nr. 61 und 62 zum Goldberger Weg			
MICHELSHÄUSCHEN				
MILCHSTRASSE	Zufahrt bei Werderstraße Haus Nr. 39			2
MILCHSTRASSE	Zufahrt bei Dönhoffstraße 5 in westliche Richtung (Fl 105 Fs 135)			
MITTAGSTRASSE		1	V	2
MITTELFÜRKELT	bis Bebauungsende			
MITTELGÖNRATHER STRASSE	von Beethovenstraße bis Nr. 50	1	V	2
MITTELGÖNRATHER STRASSE	ab Hs-Nr. 50 bis Dinqshauser Straße			
MITTELHÖHSCHEID				
MITTELHÖHSCHEIDER WEG	bis Bebauungsende			
MITTELITTER	von Ittetalstraße bis Abzweigung westwärts zu den Häusern Mittelitter 11 13 15			2
MITTELITTER	Weg zu den Häusern Mittelitter 11 13 15			
MITTELITTERSTRASSE				
MITTELKATTERNBERG	bis Bebauungsende			
MITTELPILGHAUSEN				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
MITTELPILGHAUSER WEG	von Neuenhofer Str. bis Gabelstraße	1	V	2
MITTELPILGHAUSER WEG	ab Gabelstr. bis Mittelpilghausen			
MITTELSTRAÙE		1	IV	2
MOHNWEG				
MOHRENKAMP	bis einschl. Haus-Nr. 15 und 20	1	VI	2
MOLLSTRAÙE				
MOLTKESTRAÙE		1	V	2
MONHOFER STRAÙE		1	IV	1
MONTANUSHOF	bis Bebauungsende			
MORGENSTRAÙE		1	V	2
MÖRIKESTRAÙE	von Focher Straße bis Schlegelstraße	1	V	2
MÖRIKESTRAÙE	von Schlegelstraße 15/17 bis einschl. Mörikestraße 40/31	1	VI	
MOSELSTRAÙE		1	V	2
MOZARTSTRAÙE		1	V	2
MÜHLENDAMM	von Eschbachstr. bis Wendeplatz bis Haus-Nr. 63	1	VI	2
MÜHLENDAMM	Stichstraße bei Haus-Nr. 14 zur Schloßbergstr.			
MÜHLENDAMM	von Wendehammer bis Eschbachstraße			
MÜHLENSTRAÙE		2	III	1
MÜHLENTEICH				
MÜRITZSTRAÙE		1	VI	2
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 3 - 9	1	VI	
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 14 -26	1	VI	
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 23 -29	1	VI	
MUMMSTRAÙE		1	II	1
MÜNGSTENER BRÜCKENWEG				
MÜNGSTENER STRAÙE	von Eschbachstraße bis einschl. Haus Nr. 43, Fl 7 Fs 94 einschl. Wendeplatz	1	V	2
MÜNGSTENER STRAÙE	ab Wendeplatz hinter Haus Nr. 43			
NACHTIGALLENWEG	von Vockerter Straße bis einschl. Wendeplatz bei Haus Nr. 44/45	1	V	2
NACHTIGALLENWEG	von Wendeplatz bei Haus Nr. 44/45 bis Eichenstraße			
NACKEN				
NACKER WEG				
NAHESTRAÙE		1	V	2
NANSENSTRAÙE		1	V	2
NATURPARK	einschl. Parkplatz			
NECKARSTRAÙE		1	V	2
NEPTUNSTRAÙE		1	IV	2
NETTELBECKSTRAÙE		1	V	2
NEU-LÖHDORF	von Löhdorfer Straße bis Wendehammer	1	V	2
NEU-LÖHDORF	Stichweg vom Wendehammer zur Höhscheider Straße (zwischen den Häusern Höhscheider Straße Nr. 107 b und 109; Fl 61 Fs 461 teilw.)			
NEUENHAUS				
NEUENHOF		2	IV	1
NEUENHOFER STRAÙE		2	III	1
NEUENKAMPER FELD		1	VI	2
NEUENKAMPER STRAÙE	bis Bauermannskulle	2	III	1
NEUENUFER				
NEUSTRAÙE		1	IV	2
NEUTOR		1	III	
NIBELUNGENSTRAÙE	Stichstraße zu Nr. 41 b/43b	1	V	2
NIBELUNGENSTRAÙE		1	IV	2
NIEDERRHEINSTRASSE	von Siegerlandstraße bis Ausbauende bei Niederrheinstraße 23	1	VI	
NIEDERSACHSENSTRASSE	bis Wendehammer bei Hs-Nr. 16/22	1	V	2
NIEDERSACHSENSTRASSE	Weg neben Haus Nr. 4 zum Haus Nr. 18 (Gem. Dorp, Flur 90, Flurst. 194 - teilweise- und Flur 93, Flurst. 383			
NIEDERSACHSENSTRASSE	Weg neben Haus Nr. 10 zum vorstehenden Weg (Gem. Dorp, Flur 90, Flurst. 194 -teilweise-)			
NIEDERSTRAÙE	von Weyerstraße bis Meteorstraße	1	V	2
NIEDERSTRAÙE	von Meteorstraße bis Ausbauende	1	V	
NIETZSCHESTRAÙE		1	IV	2
NIPPESSTRAÙE		1	III	1
NÖHRENHAUSER STRAÙE				1
NOLDESTRAÙE		1	VI	
NORBERTSTRAÙE	von Martinstraße bis einschließlich Wendehammer	1	V	1
NORBERTSTRAÙE	Verbindungsweg von Wendehammer bis Ulrichstraße			
NORDSTRAÙE		1	V	2
NORMANNENSTRAÙE	ganz einschl. Stichstraße	1	V	2
NÜMMEN				
NÜMMENER FELD	bis Ausbauende ganz	1	IV	2
NÜMMENER STRAÙE		1	IV	2
NUßBAUMSTRAÙE	von Aufderhöher Str. bis Uhlandstr.	1	IV	1
NUßBAUMSTRAÙE	von Uhlandstr. bis Bonner Str.	1	IV	2
OBEN ZUM HOLZ	Einfahrt bei Obere Holzstr. 66 bis Ausfahrt bei Obere Holzstr. zwischen Haus-Nr. 47 und 49 a	1	VI	2
OBEN ZUM HOLZ	Weg ab Haus Nr. 77,79 in nördlicher Richtung zum Friedenstal bis einschl. Haus-Nr. 57			
OBEN ZUM HOLZ	Weg in Höhe Haus Nr. 75 in westlicher Richtung zu den Häusern Haus Nr. 35,37,39,43,45,47,51			
OBEN ZUM HOLZ	Weg nach Oben zum Holz Haus-Nr. 6,8,9,10,11 (Einfahrt bei Obere Holzstr. 43)			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. bei Haus-Nr. 87 in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Jägerstr./Hildebrandstr./Rüdigerstr. einschl. Haus-Nr. 85-91			2
OBENFLACHSBERG	Weg zu den Haus Nr. 9,10,76-83 bei Haus-Nr. 101,102 in westlicher Richtung zu Dahler Str.			
OBENFLACHSBERG	Weg zu den Haus Nr. 16,53,50 in nördlicher Richtung bis zu den Haus Nr. 44,46,47			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. zu den Haus Nr. 62,49,74,48 bis Ende			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. bei Haus-Nr. 99/101 in westlicher Richtung bis zu den Haus Nr. 58,59			
OBENFLACHSBERG	ab Haus Nr. 59 als VBW zur Gartenstraße (Fl 27 Fs 147)			
OBENFÜRKELT				
OBENGÖNRATH				
OBENHÖHSCHEID		1	VI	2
OBENITTERSTRAÙE		1	V	2
OBENITTERSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Haus-Nr. 42,44,46,48,50,52	1	VI	
OBENITTERSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Haus-Nr. 54,56,58,60,62,64,66,68	1	VI	
OBENKATTERNBERG	bis Bebauungsende			
OBENKETZBERG	Obenketzberg StichstraÙen			
OBENKETZBERG	von Lützowstraße bis Unten Ketzberg			2
OBENPILGHAUSEN				
OBENPILGHAUSER WEG				
OBENRÜDEN				2
OBENRÜDENER KOTTEN				
OBENSCHIEDT				
OBER DER MÜHLE	von Höhscheider Straße bis Kreisverkehr	2	III	1
OBER DER MÜHLE	Stichweg westlich der Hofschaf Barl			
OBERE DAMMSTRAÙE	bis Wendehammer ganz	1	IV	2
OBERE DAMMSTRAÙE	ab Wendehammer bis Schlagbaumer Straße			
OBERE HILDENER STRAÙE		2	III	1
OBERE HOLZSTRAÙE	von Lützowstraße bis einschl. Haus-Nr. 66; Einfahrt Oben zum Holz Haus Nr. 90,91	1	V	2
OBERE HOLZSTRAÙE	ab Haus-Nr. 66			
OBERHAANER STRAÙE	von Eipaßstr. bis Flur 16 Flurstück 240-242 (Einmündung Bandesmühle)	1	IV	2
OBERHAANER STRAÙE	von Wuppertaler Str. bis Wendehammer	1	V	2
OBERSTRAÙE		1	V	2
ODENTALER WEG L427	bis Ende Ortsdurchfahrt (Nr. 29/Bünkenberg 12) ganz	2	IV	1
OHLIGER TOR		1	II	1
OHLIGSER FELD	von Diepenbrucher Str. bis Wendehammer bei Haus-Nr. 33 bzw. 24	1	VI	
OHLIGSER FELD	Stichstr. von Haus-Nr. 25 bis 17			
OHLIGSER MARKT		1	III	1
OHMWEG		1	VI	2
OLGASTRAÙE				2
OLGASTRAÙE	Stichweg zwischen Haus Nr. 50a und 77 zu den Häusern Haus Nr. 77, 81 und Scheuren 7 und 9			
OLIGSCHLÄGERWEG				
OELMÜHLE				
OLOF-PALME-STRAÙE		1	V	2
OLOF-PALME-STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 25-35	1	V	
OPFERFELDER STRAÙE		1	IV	2
OPLADENER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 1b/3a (Fl. 53 Nr. 33)			
OSKAR-RIEÙ-STRAÙE		1	VI	2
OSKAR-RIEÙ-STRAÙE	Weg zwischen HausNr. 3 und 5 Richtung Paul-Kirchens-StraÙe	1	VI	2
OSTSTRAÙE		2	IV	1
OTTOSTRAÙE		1	IV	2
OTTO-MÜLLER-STRAÙE		1	VI	2
PALMENSTRAÙE		1	V	2
PAPPELWEG		1	V	
PARALLELSTRAÙE		1	IV	2
PARKSTRAÙE		1	III	1
PARSEVALSTRAÙE				2
PASSAUER STRAÙE		1	VI	
PAUL-EHRLICH-STRAÙE		1	V	2
PAULINENSTRAÙE		1	V	2
PAULSTRAÙE		1	V	2
PERESSTRAÙE				2
PETER-HAHN-WEG		1	IV	2
PETER-HENLEIN-WEG				
PETER-HÖFER-PLATZ				
PETER-KNECHT-STRAÙE		1	III	2
PETER-RASSPE-STRAÙE	von Stöcken bis Nr. 61	1	V	
PETER-RASSPE-STRAÙE	von Hs-Nr. 61 bis Schrodtberg			
PETERSBERGSTRAÙE		1	VI	2
PFAFFENBERG	von Pfaffenberger Weg bei Haus Nr. 288 bis einschl. Pfaffenberg Haus Nr. 47/54			2
PFAFFENBERG	ab Haus Nr. 59 bis Ende			
PFAFFENBERGER WEG	bis Balkhauser Weg	2	IV	1
PFAFFENBERGER WEG	ab Balkhauser Weg bis Håsten	1	V	1
PFAFFENBERGER WEG	ab Håsten bis Haus-Nr. 288/289	1	V	2
PFAFFENBERGER WEG	ab Nr. 290/291			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
PFALZSTRASSE		1	VI	2
PFALZSTRASSE	Stichweg zu Haus Nr. 8,12			
PFEILSTRASSE		1	IV	2
PFITZNERWEG		1	V	2
PFLUGWEG		1	V	2
PFLUGWEG	Weg zum Michelshäuschen			
PFLUGWEG	Stichstraße zu den Häusern 22 bis 28			
PIEPERSBERG	bis Bebauungsende			
PILGHAUSER STRASSE	von Nr. 43 bis Josefstraße	1	V	2
PIROLWEG		1	V	2
PLATZHOFSTRASSE K007		2	IV	1
PLUTOWEG		1	VI	
POHLIGSHOF				
POMMERNWEG		1	V	2
POSCHHEIDER STRASSE	von Kronenstraße bis Wahrenkamp	1	VI	2
POSCHHEIDER STRASSE	von Kronenstraße bis Venusstraße			
POSTSTRASSE		1	IV	1
POTSDAMER STRASSE		2	III	1
POTSHAUSER STRASSE		1	IV	2
PÖTTWEG		1	VI	2
POTZHOFFER STRASSE		1	IV	2
PRINZENSTRASSE		1	V	2
PROPSTWEG		1	V	2
PÜTZFELD		1	VI	
QUERSTRASSE		1	IV	2
RAABESTRASSE		1	VI	2
RAFFAELSTRASSE		1	IV	2
RAFFAELSTRASSE	Stichweg bis Haus-Nr. 28/30			
RANKESTRASSE		1	V	2
RANKESTRASSE	Stichweg (Teilstück) (Flurstücke 478,479) Gem. Wald, Flur 15			
RATHAUSPLATZ	RATHAUSPLATZ (Fl 8 Fs 472, 524 und 531)	1	IV	2
RATHAUSPLATZ	von Potsdamer Str. zu Haus-Nr. 3 (Fl 8 Fs 522)	1	IV	
RATHAUSSTRASSE		2	IV	1
RATHAUSSTRASSE	Stichstraße und Parkplatz			
RATHLAND				
RATINGER WEG		1	V	2
RECHENWEG				
RECHTWEG				
REGERSTRASSE		1	IV	2
REGERSTRASSE	von Platzhofstr. bis Weinsberg	1	IV	
REGERSTRASSE	von Platzhofstr. bis einschl. Haus Nr. 91			2
REGERSTRASSE	von Weinsberg bis Peresstraße			
REGERSTRASSE	Stichweg bei Haus-Nr. 48 zum Friedhof			
REHPFAD		1	VI	2
REIDERSTRASSE	bis Bebauungsende			
REINEKEWEG		1	VI	2
REISSSTRASSE		1	V	2
REMBRANDTSTRASSE		2	IV	1
REMSCHIEDER STRASSE	von Schützenstraße bis Nr. 101/102 ganz	2	III	1
RENNPATT		1	IV	1
RHEINSTRASSE		1	IV	2
RICHARD-WAGNER-STRASSE		1	V	2
RICHRATHER STRASSE	von Hildener Straße bis einschl. Nr. 16	1	V	2
RICHRATHER STRASSE	ab Nr. 18			
RICHTERWEG		1	IV	2
RIEFNACKEN				
RILKESTRASSE	von Droste-Hülshoff-Straße bis Badstraße ganz	1	VI	
RINGELSHÄUSCHEN	von Lützowstraße bis einschl. Nr. 74, 74 a und Flur 25, Flurstück 105 ganz	1	IV	2
RINGELSHÄUSCHEN	ab Hs-Nr. 74/74a bis Untenketzberg			
RINGELSTRASSE		1	V	2
RINGSTRASSE		1	V	2
RITAWEG	von Margaretenstraße bis Vereinsstraße			2
RITTERSTRASSE		2	IV	1
ROBERT-BLUM-WEG		1	V	2
ROBERT-KLAAS-STRASSE		1	V	2
ROBERT-KOCH-STRASSE		1	V	2
ROBERT-KOCH-STRASSE	Stichweg zu den Häusern Haus Nr. 3-11			
ROLANDSTRASSE	bis Wendeplatz	1	IV	2
ROLSBERG				
ROLSBERGER STRASSE	von Wittkuller Straße bzw. Friesenstr. bis Haus Nr. 36/37	1	VI	2
ROLSBERGER STRASSE	von Haus Nr. 36/37 bis einschl. Haus Nr. 48/49	1	VI	
ROLSBERGER STRASSE	Einfahrt ab Haaner Berg (Rolsberger Str. 74) bis einschl. Rolsberger Str. Haus Nr. 53	1	VI	2
RÖLSCHIEDER STRASSE	von Börsenstraße bis Nr. 68/71	1	V	
RÖLSCHIEDER STRASSE	ab Nr. 68/71 bis Bebauungsende			
RÖNTGENSTRASSE		1	IV	2
ROONSTRASSE		1	IV	2
ROSEGGERSTRASSE	bis Wendeplatz	1	VI	2
ROSENKAMPER STRASSE	bis einschl. Nr. 55 sowie einschl. Friedhof ganz	1	V	2
ROSENSTRASSE		1	V	

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
ROSTERTREPPE		1	III	
RUBENSSTRASSE	von Altenhofer Straße bis Dürerstraße	1	V	2
RUBENSSTRASSE	von Dürerstraße bis Krausen			
RÜBEZAHLSTRASSE		1	VI	2
RÜCKERTSTRASSE	von Scheffelstraße bis Hölderlinstraße	1	V	2
RÜCKERTSTRASSE	von Hölderlinstraße bis einschl. Rückertstraße HausNr. 13/13a bzw. 14	1	V	2
RÜDENER STRASSE				1
RÜDIGERSTRASSE	RÜDIGERSTRASSE	1	VI	2
RÜDIGERSTRASSE	Einfahrt nach Jägerstr. 50 bis einschl. Wendeplatz			
RÜDIGERSTRASSE	RÜDIGERSTRASSE	1	VI	
RÜDIGERSTRASSE	Einfahrt Ahornstr./Ecke Wuppertaler Str. bis einschl. Haus-Nr. 9 und 12			
RUDOLF-KRONENBERG-WEG		1	IV	2
RUDOLF-SCHWARZ-STRASSE		1	V	2
RUDOLF-SCHWARZ-STRASSE	Weg zur Kotter Straße			
RUHRSTRASSE		1	V	2
RUPELRATH	bis Bebauungsende			
SAARSTRASSE		1	IV	2
SACHSENSTRASSE		1	IV	2
SANDSTRASSE	einschließlich Stichstraße zur MVA ganz	3	IV	1
SÄNGERWEG		1	VI	
SATURNSTRASSE		1	IV	2
SAUERBREYSTRASSE		1	III	2
SAUERLANDSTRASSE	von Siegerlandstraße bis Ausbauende bei Sauerlandstraße Haus Nr. 23 sowie Zufahrt zur Niederrheinstraße	1	VI	
SCHAAFENMÜHLE				
SCHABERFELD	ab Schaberger Straße bis einschl. Schaberfeld Haus-Nr. 34			2
SCHABERFELD	Weg zu den Haus-Nr. 43,45			
SCHABERFELD	Weg zu den Haus-Nr. 38,40			
SCHABERGER STRASSE	von Bürger Landstraße bis Eisenbahnbrücke ganz	1	IV	2
SCHABERGER STRASSE	ab Eisenbahnbrücke in östlicher Richtung zu Haus Nr. 124 bis Ende			
SCHAFENHAUS				
SCHARNHORSTSTRASSE		1	IV	2
SCHARRENBURG				
SCHARRENBURGER DAMM	von Mühlenstr. zur Neptunstr.	1	V	2
SCHARRENBURGER DAMM	ab Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 11 (Flur 72, Flurstück 97)			
SCHARRENBURGER STRASSE		1	IV	2
SCHIEFFELSTRASSE	Badstraße bis Rückertstraße	1	IV	2
SCHIEFFELSTRASSE	Wiefeldicker Str. bis Badstraße	1	IV	1
SCHIEDER MÜHLENWEG		1	IV	1
SCHIEDTER FELD		1	IV	2
SCHIEDTER FELD	Verbindungsweg zur Schlagbaumer Straße			
SCHIEDTER STRASSE		2	III	1
SCHIEDTERBACHSTRASSE	bis einschl. Haus Nr. 19	1	VI	
SCHELERSTRASSE		1	V	2
SCHELERSTRASSE	Fußweg an der Schelerstraße			
SHELLBERGER WEG	von Pfaffenberger Weg bis einschl. Schellberger Weg 36 und 43	1	V	2
SHELLBERGER WEG	von Hätener Weg bis Freibad			
SHELLBERGER WEG	von Freibad bis Odentaler Weg			
SHELLINGSTRASSE		1	IV	2
SCHENKENDORFSTRASSE		1	V	1
SCHIEFERWEG				
SCHIETEN				
SCHILLERSTRASSE		1	IV	2
SCHIMMELBUSCHWEG	bis zur Einmündung der Stichstraße zu den Häusern 36 bis 56	1	IV	2
SCHIMMELBUSCHWEG	Stichstraße zu den Häusern 36 bis 56	1	IV	
SCHIMMELBUSCHWEG	ab Einmündung der Stichstraße zu den Häusern 36-56 bis zum Ende der öffentlichen Straße bei Grundstücksgrenze zu Haus Nr. 55/68	1	IV	
SCHLACHTHOFSTRASSE		1	IV	1
SCHLAGBAUMER STRASSE		2	III	1
SCHLAGBAUMER STRASSE	Verbindungsweg über Kriemhildenstraße zur Nibelungenstraße			
SCHLEGELSTRASSE	Irler Straße bis Mörickestraße	1	V	2
SCHLEGELSTRASSE	ab Mörickestraße			
SCHLEIERMACHERSTRASSE		1	V	2
SCHLEIERMACHERSTRASSE	Fußwege			
SCHLEIFERSBERG		1	V	2
SCHLICKEN	von Eichenstraße bis einschl. Schlick 23/28	1	VI	
SCHLICKEN	Stichstraße zu Haus-Nr. 21 c (Fl 57 Fs 474 teilweise)	1	VI	
SCHLICKEN	Stichstraße zu Haus-Nr. 22 (Fl 57 Fs 474 teilweise)			
SCHLICKEN	Stichweg zu Haus Nr 25,29,31 (Fl 57 Fs 474 teilweise)			
SCHLICKER WEG	von Haus Nr. 45 (Flurstück 97) bis Haus Nr. 50/51 einschließlich	1	V	2
SCHLICKER WEG	von Bülowplatz bis Ritterstraße	1	V	2
SCHLICKER WEG	ab Ritterstraße (Flurst. 25) bis einschl. Haus Nr. 41 (Flur 56, Flurstück 94)			
SCHLICKER WEG	Rad- und Fußweg zwischen Haus Nr. 48/50 und Haus Nr. 52, 54			
SCHLICKER WEG	ab Flur 57, Flurstück 387, 390 bis Schlick 57 Flurstück 57 tlw.			
SCHLICKER WEG	Stichweg bei Haus Nr. 44 zu den Häusern 42/42 a			
SCHLOSSBERGSTRASSE	bis Bebauungsende			2
SCHLOSSPLATZ	von Wermelskirchener Str. bis Steinweg bzw. bis einschl. Schloßplatz Haus-Nr. 11	1	IV	2
SCHLOSSPLATZ	ab Haus-Nr. 6 bis einschl. Haus Nr. 20/21	1	IV	2
SCHLOSSSTRASSE		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
SCHMALZGRABEN		1	IV	1
SCHMALZGRUBE		1	IV	1
SCHMALZGRUBE	Stichstraße bis Nr. 10			
SCHMALZGRUBE	von Mangenberger Straße entlang der Bahnlinie bis Bebauungsende			
SCHMIEDEWEG		1	V	
SCHNEEBACHER WEG		1	VI	
SCHNEEBACHER WEG	- Fuß- und Radweg ab Wendeplatz bei Haus Nr. 1 bis 9 bzw.zum Goldberger Weg 6 c (Fl 63 Fs 740 741)			
SCHNEEBACHER WEG	- Fuß- und Radweg ab Wendeplatz bei Haus Nr. 22 in nord-östl. Richtung zum Goldberger Weg 10 a bzw. 12 (Fl 63 Fs 723 724)			
SCHNEEKOPPENWEG	(Flur 101 Flurstück 142)bis Haus Nr. 12; ohne Zufahrt zu den Haus Nr. 1 - 15			
SCHNEPPERTER STRAÙE		1	V	2
SCHNITTERT	von Caspersbroicher Weg bis Bahnunterführung einschl. Schnittert 22 sowie Garagenhof (Fl 8 Fs 234)			
SCHNITTERTER WEG	bis Bebauungsende			
SCHNITZLERSTRASSE		1	V	2
SCHÖFFENWEG		1	V	
SCHÖNAUER WEG		1	VI	2
SCHÖNFELDER WEG		1	V	2
SCHÖNFELDER WEG	Stichweg zwischen Haus Nr. 10 und 14 zum Haus Nr. 12 (Fl 63 Fs 457 und 181 teilw.)			
SCHÖNTAL		1	IV	2
SCHOPENHAUERSTRASSE		1	V	2
SCHORBERGER STRASSE		1	IV	1
SCHORBERGER STRASSE	Stichweg zu Klein-Heipertz			
SCHREINERSTRASSE	von Mangenberger Straße bis Damaschkestraße	1	V	2
SCHRODTBERG				
SCHUBERTSTRASSE		1	V	2
SCHULERFELD				
SCHULSTRASSE		1	IV	1
SCHULTE VOM BRÜHL		1	IV	2
SCHUMANNSTRASSE		1	V	2
SCHÜTZENSTRASSE		2	III	1
SCHÜTZENSTRASSE	Stichstraße vor Haus Nr. 34 zu Haus-Nr. 32 d (Flur 89 Flurstück 98)			
SCHWABENSTRASSE		1	VI	2
SCHWALBENWEG		1	V	2
SCHWANENSTRASSE	von Bonner Straße bis Buswendeschleife	3	IV	1
SCHWANENSTRASSE	Stichweg neben Haus Nr. 58 (Flur 72 Flurstück 97)			
SCHWANENSTRASSE	von Buswendeschleife bis Langhansstraße			
SCHWARZE PFÄHLE		2	III	1
SCHWEIZER STRASSE		1	V	2
SCHWERINER STRASSE	von Altenhofer Straße bis Wendeplatz	1	V	2
SCHWERINER STRASSE	Weg zur Lehmbruckstraße			
SCHWERTSTRASSE		2	IV	1
SCHWESTERNSTRASSE		2	II	1
SCHWINDSTRASSE		2	III	1
SCHWURWEG				
SEDANSTRASSE		1	V	2
SEVERINSTRASSE		1	IV	1
SEYDLITZSTRASSE		1	IV	2
SICHELWEG				
SIEBELS	bis Bebauungsende			
SIEBENGBIRGSSTRASSE		1	V	2
SIEBENGBIRGSSTRASSE	Stichstr. zu Haus-Nr.28/30 (Flur 51 Nr.449,738,757)			
SIEGERLANDSTRASSE	von Klingenstrasse bis Emslandstraße	1	VI	2
SIEGFRIEDSTRASSE		1	V	2
SIEGLINDENWEG	bis einschl. Haus Nr. 20/25	1	VI	2
SIEGMUNDWEG	bis Wendeplatz	1	VI	2
SIEMENSSTRASSE		1	IV	2
SIEMENSSTRASSE	Verbindungsweg von Siemensstraße 12/18 zur Weyerstraße 79/81			
SIEPEN	bis Bebauungsende			
SIRIUSWEG		1	VI	2
SOLINGER STRASSE L 407	von Wupperbrücke bis Haus Nr. 6 ganz	2	IV	1
SOMMERSTRASSE		1	IV	2
SONNENSCHNEIN	von Widerschein, bei HausNr. 6 und 9 in südlicher Richtung einschl. den Häusern 13-21 sowie 10-34	1	VI	2
SONNENSCHNEIN	an HausNr. 21 und 34 in nord-östlicher Richtung einschl. den HausNr. 21,65-69 sowie 66-72, 72c, 72 b	1	VI	
SONNENSCHNEIN	an HausNr. 21 und 34 in süd-westlicher Richtung einschl. den HausNr. 34-62a sowie 23-57	1	VI	
SONNENSCHNEIN	nach Haus Nr. 27 Zufahrt zu Haus Nr. 35			
SONNENSCHNEIN	bei Haus Nr. 6 und 9 in südwestlicher Richtung zu den HausNr. 83 bis 87 auf Solinger Gebiet			
SONNENSTRASSE		1	IV	1
SOPHIENSTRASSE	von Theresienstraße bis Annastraße	1	V	
SOPHIENSTRASSE	von II. Stockdum bis Theresienstraße			
SOTERWEG		1	V	1
SPATENWEG		1	V	2
SPECHTPFAD		1	V	2
SPERBERSTRASSE		1	V	2
SPERLINGSWEG		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
SPESSARTSTRAßE	von Buchenstraße bis Hunsrückstraße	1	V	2
SPESSARTSTRAßE	von Hunsrückstr. bis Erzgebirgestr.			
SPESSARTSTRAßE	Stichstraße zwischen den Haus Nr. 11 und 21 zu den Häusern Spessartstraße 13 bis 19 a	1	VI	
SPESSARTSTRAßE	Stichweg bei Haus Nr. 17 zum Spielplatz (Fl 19 Fs 557)			
SPICHERNSTRASSE	von Eifelstraße bis Dahlerfeldstraße	1	V	2
SPICHERNSTRASSE	Stichweg zwischen Hs-Nr. 50/52			
SPIELBRUCH	von Grünbaumstraße bis einschl. Nr. 57	1	V	
SPIELBRUCH	von Haus-Nr. 57 bis Lindenbaumstraße			
SPITZWEGSTRAßE		1	V	2
SPORTSTRAßE				
SPREESTRAßE	Stadtgebiet Solingen ganz	1	VI	
STADERSBERG				
STAHLSTRAßE		1	V	2
STAMMWEG				
STARENWEG	Stichweg zu Nr. 1 bis 33	1	VI	2
STARENWEG		1	V	2
STARENWEG	Stichweg zu Nr. 8 bis 28	1	VI	2
STARENWEG	Verbindungsweg von Nr. 23 zur Eichenstraße			
STEIGERHÄUSCHEN		1	V	2
STEIGERHÄUSCHEN	Fuß- und Radweg zwischen den Flurstücken 714/672, 718 der Flur 26 Gem. Höhscheid			
STEIGERHÄUSCHEN	Fuß- und Radweg zwischen den Flurstücken 712, 751 der Flur 26			
STEIGERHÄUSCHEN	Stichweg zu den Häusern Nr. 8 und 10			
STEIGERHÄUSCHEN	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 5 und 7			
STEILE STRASSE		1	V	2
STEINACKER		1	IV	1
STEINBECK	von Lützowstraße bis Hofschaff			
STEINBERG	von Burger Landstr. bis Marmorweg	1	VI	2
STEINBERG	ab Marmorweg			
STEINENDORF				
STEINENDORFER STRASSE		1	IV	2
STEINENDORFER STRASSE	Weg zu den Häusern 48, 52 usw.			
STEINES				
STEINGARTEN				
STEINSIEPEN				
STEINSTRASSE		1	III	2
STEINWEG		1	IV	2
STEINWEG	Weg zwischen den Haus-Nr. 12 + 14			
STEINWEG	Weg zu den Haus-Nr. 20 + 21			
STEPHANSTRASSE		1	IV	1
STERNSTRASSE		1	IV	2
STERNSTRASSE	Verbindungswege			
STETTINER STRASSE		1	V	2
STETTINER STRASSE	Weg zur Haaner Straße			
STEUENSTRASSE				
STIEGLITZHOF				
STIERWEG				
STIFTSGASSE				
STOCKDUM I.				
STOCKDUM II.				
STOCKDUM III.				
STÖCKEN	von Hasseldeller Weg bis Einmündung der Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis 61	2	III	1
STÖCKEN	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis 61			
STÖCKERBERG				
STOCKHOLMER STRASSE	Weg entlang Nr. 10, 16, 24 einschl. Wendehammer	1	VI	2
STOCKHOLMER STRASSE		1	V	2
STOCKHOLMER STRASSE	Weg entlang Nr. 28, 34, 42	1	VI	2
STOCKHOLMER STRASSE	Weg entlang Nr. 11 und 13	1	VI	2
STOCKHOLMER STRASSE	Weiterführung dieses Weges (Flurstück 314)			
STOCKKAMP		1	IV	1
STOCKSTRASSE		1	V	2
STOLLENSTRASSE				2
STRANDBADWEG	von Wittkuller Str. bis Nr. 19/20	1	V	2
STRANDBADWEG	von Nr. 19/20 bis Ittertstraße			
STRAUCHER STRASSE		1	V	2
STRESEMANNSTRASSE	von Friedrich-Ebert-Straße bis Wiedenkamper Straße	1	IV	1
STRESEMANNSTRASSE	Fußgängerzone	1	II	1
STRINDBERGWEG	bis Bebauungsende			
STÜBBENER STRASSE		2	III	1
STÜBCHEN				
SUDETENSTRASSE		1	IV	1
SÜDSTRASSE L141		2	III	1
SÜDWALL	von Hauptstraße bzw. Eiland bis Parkplatz	1	III	
SUPPENHEIDER STRASSE		1	V	2
TALBLICK K005		2	III	1
TALSPERRENSTRASSE		1	IV	1
TALSTRASSE	von Wilhelmstr. bis Bonner Str.	2	III	1
TALSTRASSE	von Kieler Str. bis Wilhelmstr.	1	IV	2
TANNENSTRASSE	von Sudetenstraße bis Theresienstraße	1	V	2
TANNENSTRASSE	von Schlagbaumer Str. bis Sudetenstraße	1	V	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
TÄPPKEN	von Hs.-Nr. 2/3 bis Wuppertaler Straße	1	V	2
TÄPPKEN	weiterer Straßenverlauf			
TAUBENSTRAßE		1	IV	2
TAUNUSSTRAßE		1	V	2
TEICHSTRAßE	von Hermann-Löns-Weg bis Bahnüberführung	1	IV	2
TEICHSTRAßE	Ludwig-Richter-Weg bis Bahnüberführung	1	V	2
TELLSTRAßE	von Hintenmeiswinkler Weg bis Haus Nr. 7/12	1	V	2
TELLSTRAßE	ab Haus Nr. 7/12 bis Lacher Straße			
TERSTEEGENSTRAßE		1	IV	1
TESCHESTRAßE		3	IV	1
TEUTONENSTRAßE	von Uferstraße bis Wendehammer	1	V	2
THALESWEG				
THEEGARTEN				
THEEGARTENER STRAßE	von Meigener Straße bis Theegarten/Zedernweg	1	V	2
THEEGARTENER STRAßE	Verbindungsweg zur Grünanlage Hippergrund			
THEODERICHSTRAßE	von Jägerstraße bis Dahler Straße	1	V	2
THEODOR-MOMMSEN-STRAßE		1	V	2
THEODOR-MOMMSEN-STRAßE	Stichstraße			
THEODOR-STORM-WEG	von Teichstraße bis einschl. Nr. 102	1	IV	2
THEODOR-STORM-WEG	ab Nr. 102 bis Stadtgrenze			2
THERESIENSTRAßE	von Sophienstraße bis Yorckstraße	1	V	2
THERESIENSTRAßE	von Yorckstraße bis Donaustraße			
THOMASTRAßE	von Wittkuller Straße bis einschl. Nr. 14/15	1	V	
THOMASWEG				
THÜRINGER STRAßE		1	V	1
TIEFENDICK				
TIEFENDICKER STRAßE		1	IV	1
TIEFENDICKER STRAßE	Stichweg zu den Häusern 14, 18, 20			
TIZIANSTRAßE	bis Wendehammer	1	V	2
TIZIANSTRAßE	ab Wendehammer bis Westersburg			
TROCHBUSCH	von Untenmankhaus bis einschl. Haus Nr. 11/14	1	VI	
TROMMERSHAUSENSTRAßE		1	IV	2
TULPENSTRAßE				
TUNNELANLAGE BREMSHEYPLATZ				
TUNNELANLAGE GOERDELER STRAßE				
TUNNELANLAGE GRAF-WILHELM-PLATZ				
TUNNELANLAGE POTSDAMER STRAßE				
TUNNELSTRAßE		1	IV	2
TURMSTRAßE		1	V	
TURNERSTRAßE		1	IV	2
UBIERWEG		1	V	2
UFERGARTEN B229		2	II	1
UFERSTRAßE		1	V	2
UHLANDSTRAßE	von Wiefeldicker Str. bis Nußbaumstraße	1	V	1
UHLANDSTRAßE	von Höhscheider Str. bis Wiefeldicker Straße	1	V	2
ULMENSTRAßE		1	V	2
ULRICHSTRAßE	von Martinstraße bis Wendeplatz bzw. Hs.-Nr. 36	1	V	1
ULRICHSTRAßE	von Wendeplatz bis Waardt (VBW 552;FI 22 Fs 476 ua)			2
UNIONSTRAßE		1	IV	2
UNNERSBERG	von Unnersberger Allee bis Brühler Str.	1	V	2
UNNERSBERG	Stichweg zu den Häusern Haus- Nr. 71-87			
UNNERSBERGER ALLEE		2	IV	1
UNNERSBERGER ALLEE	Stichstr. neben Haus Nr. 54/56 (Flur 57 Flurstück 395)			
UNNERSBERGER ALLEE	Stichstraße zu Haus-Nr. 20-26			
UNTEN ZUM HOLZ	von Untere Holzstraße bis einschl. Haus Nr. 73	1	VI	2
UNTEN ZUM HOLZ	Einfahrt bei HausNr. 17,17a bis Ausfahrt bei Unten zum Holz zwischen HausNr. 27 und 61			
UNTENFLACHSBERG				
UNTENFÜRKELT				
UNTEGÖNRÄTHER STRAßE		2	IV	1
UNTENHÖHSCHIED	von Berger Straße bis Irler Hof			1
UNTENHÖHSCHIED	Weg zwischen Haus-Nr. 16 u. 84			
UNTENHÖHSCHIED	Weg zwischen Haus-Nr. 7 u. 21c (FI 42 Fs 106)			
UNTENHÖHSCHIED	Weg zu den Haus-Nr. 89,91,93,103,105 (FI 43 Fs 57)			
UNTENITTER		1	VI	
UNTENITTER	Von Haus Nr. 8 bis Ittertälstraße			
UNTENKÄTTERNBERG				
UNTENKETZBERG				
UNTENMANKHAUS	ab Einfahrt Virchowstraße 41 bis einschl. Haus Nr. 5a-7b sowie 6-12	1	VI	
UNTENMANKHAUS	Weg zu den Häusern Haus Nr. 7-15 sowie 18-28			
UNTENPILGHAUSEN	von Hermelinstr. Einfahrt beim Bolzplatz bis Ausfahrt Hermelinstr. zwischen Haus-Nr. 71,73			2
UNTENRÜDEN	von Friedrichstal bis Rüdener Str.			1
UNTENRÜDEN	Stichstr. bei Hs.-Nr. 45			
UNTENRÜDEN	bis Obenrüden und bis Brücke Fähr			2
UNTENRÜDENER KOTTEN				
UNTENSCHIEDT		1	V	2
UNTENSCHIEDT	Verbindungsweg zur Richard-Wagner-Straße Haus-Nr. 80			
UNTER ST.CLEMENS		2	IV	1
UNTERE DAMMSTRAßE	von Nr. 2 bis Bebauungsende	1	V	2
UNTERE HOLZSTRAßE		1	VI	2
UNTERE WERNERSTRAßE		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
UNTERE WERNERSTRAÙE	ab Paulinenstraße bis Haus-Nr. 43			
UNTERE BENRATHER STRAÙE		1	V	2
UTEWEG	von Ketzberger Straße bis Nr. 6/7	1	VI	2
UTEWEG	Weg zu den Häusern 6 a bis 6 c			
VAN-MEENEN-STRASSE		1	IV	2
VAN-MEENEN-STRASSE	Weg zwischen Haus-Nr. 13 u. 15 (Flurstück 317)	1	V	
VENUSSTRASSE		1	V	2
VEREINSSTRASSE		1	IV	2
VEREINSSTRASSE	Zufahrtbereich zu Hs.-Nr. 43, 43a u. 39 a -Platz-			
VIRCHOWSTRASSE		1	IV	2
VOCKERTER BUSCH				
VOCKERTER STRASSE		2	IV	1
VOGELANG		1	V	2
VOGTLANDSTRASSE	bis Altmarkstraße	1	V	2
VOGTLANDSTRASSE	Weg neben Haus Nr. 9 zum Verbindungsweg Niedersachsenstraße-Gem. Dorp, Flur 90, Flurst. 200-			
VOGTWEG		1	IV	2
VOLKERSTRASSE		1	IV	2
VON-GALEN-STRASSE		1	V	2
VON-KETTELER-STRASSE		1	V	2
VORLÄNDERSTRASSE		1	V	2
VORMEISWINKEL				
WAARDT	von Mangenberger Straße ganz	1	V	2
WACHTELSTRASSE	von Brühler Str. bis Finkenstr.	1	V	2
WACHTELSTRASSE	von Haus-Nr. 27 bis Unnersberg			
WAHNENKAMP		1	V	2
WALDER KIRCHPLATZ	von Haus-Nr. 3,5,7,11,13,15	1	V	1
WALDER KIRCHPLATZ	-Fußgängerzone- von Friedrich-Ebert-Str. bis Stresemannstr./Opferfelder Str.	1	II	1
WALDER MARKTPLATZ		3	IV	2
WALDER STRASSE	von In der Freiheit bis Wuppertaler Straße	1	V	2
WALDER STRASSE	von Wuppertaler Str. bis Ehren			2
WALDSTRASSE	von Hahnstraße bis einschl. HausNr. 27			2
WALLSTRASSE	bis Bebauungsende			
WALTER-DODDE-STRASSE	von Grünwalder Straße bis Olaf-Palme-Straße	1	IV	1
WALTER-DODDE-STRASSE	ab Olaf-Palme-Straße			
WALTER-FLEX-STRASSE		1	V	2
WASSERMANNWEG				
WASSERSTRASSE				
WATZMANNSTRASSE	von Löhdorfer Straße bis Brockenstraße 43/Watzmannstraße 30 ganz	1	V	2
WATZMANNSTRASSE	ab Haus-Nr. 30			
WECKSHOF		1	VI	
WECKSHOF	Stichweg zwischen den Häusern 18 und 26			
WEIDENSTRASSE		3	IV	1
WEINSBERG	von Regerstraße bis Haus Nr. 10			
WEINSBERG	Stichweg zwischen Regerstraße 68 c und 70			
WEINSBERGTALSTRASSE		1	IV	2
WEIßENBURGSTRAÙE				
WENDELSTEINSTRASSE				
WERDERSTRASSE		1	IV	2
WERMELSKIRCHENER STRASSE L 157	von Burgtalstraße bis Jörgensfeld	2	IV	1
WERNERSTRASSE	von Schlagbaumer Straße bis Sudetenstraße	1	IV	1
WERNERSTRASSE	ab Sudetenstraße			
WERWOLF B229		2	II	1
WESERSTRASSE		1	IV	2
WESTERSBURG		1	V	2
WESTERSBURG	Verbindungsweg zur Tizianstraße			
WESTERWALDSTRASSE				
WESTFALENWEG		1	VI	2
WESTSTRASSE	von Talstraße bis Lennestraße	1	III	1
WESTSTRASSE	von Lennestraße bis Düsseldorf Straße	1	III	2
WEYERSBERGER STRASSE	von Mangenberger Straße bis Friedrichstraße	2	III	1
WEYERSBERGER STRASSE	von Friedrichstraße bis einschl. Weversberger Straße Haus Nr. 2	1	IV	2
WEYERSBERGER STRASSE	von Weyersberger Straße Haus Nr. 2 einschl. Durchgang bis Kölner Straße			
WEYERSTRASSE		2	III	1
WEYERSTRASSE	Stichstr. Zu den Haus-Nr. 196 a bis 198 i	1	VI	
WICHERNSTRASSE		1	V	2
WIDDERT				
WIDDERTER STRASSE				2
WIDERSCHHEIN	von Kotzterter Straße bis Sonnenschein	1	VI	2
WIEDEN	von Burger Landstraße bis Haus Nr. 45/44; einschließlich Stichweg zu den Häusern Haus Nr. 18 - 32 (Fl 21 Fs 571)	1	VI	
WIEDENHOFER STRASSE		1	V	2
WIEDENKAMPER STRASSE	von Stresemannstraße bis Kreuzung Liebermannstraße/Rembrandtstraße	1	IV	1
WIEDENKAMPER STRASSE	ab Kreuzung Liebermannstraße/Rembrandtstraße bis Zeppelinstraße	2	IV	1
WIEFELDICK	von Wiefeldicker Straße bei Nr. 88 bis Hagedornweg	1	V	
WIEFELDICK	Stichweg zu den Haus-Nr. 7a - h + 11	1	VI	
WIEFELDICK	von Hagedornweg bis Wiefeldicker Straße bei Nr. 62			
WIEFELDICKER STRASSE	von Friedenstraße bis An der Gemarke	2	IV	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
WIEFELDICKER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern Nr. 37 bis 39 a	1	VI	
WIEFELDICKER STRAÙE	von Haus-Nr. 76 a - 86a			2
WIEFELDICKER STRAÙE	von Haus-Nr. 88 bis Am Bergelchen	1	VI	2
WIEFELDICKER STRAÙE	von Am Bergelchen bis Holunderweg			
WIELANDSTRAÙE		1	V	2
WIENER STRAÙE	von Messerstr. bis Neuenkamper Str	1	VI	2
WIENER STRAÙE	Weg zur Neuenhofer Straße	1	VI	2
WIENER STRAÙE	Weg zum Altenheim und zu den Häusern Wiener Str. 59 61	1	VI	2
WIENER STRAÙE	Weg neben Haus Nr. 22 (Fl 22 Fs 30 Kirscheiderbusch)			
WIENER STRAÙE	Stichstraße zu Haus Nr. 64 - Schützenverein - (Fl 22 Fs 622)			
WIESENSTRAÙE		1	IV	2
WIKINGERSTRAÙE		1	V	2
WILDBAHN		1	VI	2
WILDBAHN	Stichweg zu den Häusern Hs.-Nr. 19 bis 25	1	VI	
WILDBAHN	Weg zu den Häusern Haus-Nr. 35 bis 43 sowie Flurstück 524			
WILDBAHN	Stichweg zu den Häusern Hs.-Nr. 44 bis 50 (Fl.92 Flst. 228, 227)			
WILHELM-OSTWALD-STRAÙE	von Am Kannenhof bis Wendeplatz (Nr. 15, Flurstück 171)	1	V	2
WILHELM-OSTWALD-STRAÙE	ab Wendeplatz bis Alfred-Nobel-StraÙe			
WILHELMSHÖHE		1	IV	2
WILHELMSTRAÙE	von Bremsheypplatz bis Zweibrücker Straße	2	II	1
WILHELMSTRAÙE	von Zweibrücker Straße bis Südstraße	2	III	1
WILZHAUSER WEG				
WINDFELN				
WINFRIEDSTRAÙE	von Glockenstr. bis einschließlich Haus-Nr. 22, 24/17	1	V	2
WINFRIEDSTRAÙE	von Haus-Nr. 22,24/17 bis Ende			
WIPPE	von Lacher Str. bis Wipperaue			1
WIPPE	von Lacher Str. bis Verbindungsweg Wippe-Höhmannsberg			
WIPPERAUE				1
WIPPERAUER STRAÙE	von Landwehrstraße bis Nr. 92/93	1	IV	1
WIPPERAUER STRAÙE	von Nr. 92/93 bis Leichlinger Straße			1
WISSMANNSTRAÙE	von Merscheider Str. bis einschl. Wendehammer bei Haus Nr. 62/ Friedhof	1	IV	2
WISSMANNSTRAÙE	Stichstraße zwischen Haus-Nr. 18-60 einschließlich Stichweg zu den Häusern Haus-Nr. 22-42	1	VI	
WISSMANNSTRAÙE	Weg von der Wissmannstraße bei Haus Nr. 34 bis zur Grundstücksgrenze der Häuser Wissmannstraße 40/42 (Fl 15 Fs 234)			
WITTEKINDSTRAÙE		1	IV	2
WITTENBERGSTRAÙE		1	III	1
WITTKULLER STRAÙE		2	III	1
WITTKULLER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 15 bis 15 d			
WITTKULLER STRAÙE	Stichweg zu den Haus-Nr. 63-65c			
WOLFGANGSTRAÙE				
WOLFSFELD		1	V	2
WORRINGER STRAÙE	von Katternberger Straße bis Neustraße	1	IV	2
WORRINGER STRAÙE	weiterer Straßenverlauf			
WÖRTHSTRAÙE	von Herzogstraße bis Eifelstraße	1	V	2
WÖRTHSTRAÙE	ab Eifelstraße			
WUNDESSTRAÙE		1	V	2
WUPPERSTRAÙE	von Oststraße bis Schwertstraße	2	IV	1
WUPPERSTRAÙE	von Goerdeler Straße bis Oststraße	1	IV	1
WUPPERSTRAÙE	von Schwertstraße bis Altenbau	1	IV	1
WUPPERSTRAÙE	Stichstraße zur Schule			
WUPPERTALER STRAÙE	bis Nr. 277	2	III	1
WUPPERTALER STRAÙE	Stichstraße nach Nr. 255 a			
WUPPERTALER STRAÙE	Stichstraße von Nr. 237 bis 245			
WÜSTENHOF				
WÜSTENHOFER WEG	von Vockerter Straße bis zur Einmündung des Forstweges südlich des Flurstückes 161 der Flur 30	1	IV	2
WÜSTENHOFER WEG	ab Forstweg bis Odentaler Weg			2
YORCKSTRAÙE		1	V	2
ZAUNKÖNIGWEG		1	V	2
ZAUNKÖNIGWEG	Fuß- und Radweg von Nr. 15 zum Dompfaffweg 32/34			
ZEDERNWEG	bis Bebauungsende			
ZEISIGWEG		1	V	2
ZEPPELINSTRAÙE		2	IV	1
ZIEGELSTRAÙE		1	V	2
ZIETENSTRAÙE		1	IV	1
ZIETENSTRAÙE	Weg zur Vogtlandstraße zwischen Zietenstraße 12 u. 16/neben Vogtlandstraße 10 (Gem. Dorp, Flur 90, Flurstück 106 -teilweise- und 156)			
ZIETENSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Zietenstraße 43 bis 49 a	1	VI	
ZUGSPITZWEG				2
ZWEIBRÜCKER STRAÙE L 141		2	III	1
ZWEIGSTRAÙE		1	IV	2
ZWERGSTRAÙE	bis Haus Nr. 10/11	1	V	2
ZWERGSTRAÙE	ab Haus Nr. 11 bis Adolf-Clarenbach-Str.			
ZWILLINGSWEG				2
ZWINGLISTRAÙE	von Melancthonstraße bis Nr. 31/34	1	V	2
ZWINGLISTRAÙE	weiterer Straßenverlauf bis Ende			
VBW AACHENER STRAÙE-BAUSTRAÙE (V 522 B 019; Fl 76 Fs 326)				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW ABTEIWEG-A999 (Wendehammer bis Wendeh. Wichernstr.)				
VBW ALTENBERGER WEG ZUR STEPHANSTRASSE (FI 96 Fs 176,179 und 182 tlw.)				
VBW ALTESTR.-OPFERFELDER STRASSE				
VBW VON ALTMARKTSTR. ZUR NIEDERSACHSENSTR.				
VBW AM NEUMARKT-BERGSTRASSE (FI 18 Fs 213 teilw. neben Am Neumarkt 28)				
VBW AUFDERHÖHER STR.-STRANDBAD				
VBW BALKHAUSER W-BURG HOHENSCH.				
VBW BALKHAUSER W-PFAFFENBERGER W				
VBW BALKHAUSER W.-SCHELLBERGER W				
VBW BALKHAUSER WEG-BALKHAUSEN				
VBW BAUMSTRASSE-DORPER STRASSE				
VBW BAVERT-GARZENHAUS (fängt Ecke BayererStr./Hofgerichtsweeg an)				
VBW BECH - PETER-HENLEIN-WEG				
VBW BECH-RÖNTGENSTRASSE				
VBW BECH-TAUBENSTRASSE				
VBW BECHSTEINSTR.-HAUFFSTR				
VBW BEHRINGSTRASSE-SCHIEDTER STRASSE (V 370; FI 54 Fs 94)				
VBW BENRATHER-POTZHOFFER STRASSE				
VBW BERGERSTR.-HELSINKISTR.(V 753; FI 26 Fs 516)				
VBW BERTRAMSMÜHLE STROHN-V 990 (V900 privat von Glüder bis Tierheim)				
VBW BERTRAMSMÜHLE-STROHN				
VBW BLYTHWEG zum Haynauer Weg (FI 64 Fs 684 teilw.)				
VBW BÖRKHAUS-AUSBAUENDE				
VBW BROCKENSTR.-WATZMANNSTR.				
VBW BRÜCKNER STR.- EIGEN				
VBW BRÜHLER STR.- KLEIBERWEG				
VBW BUCHENSTRASSE-DAHLERFELDSTR				
VBW BURG HOHENSCHIED-ODENTALER W				
VBW BURGER LANDSTR.-SCHIEFERWEG				
VBW BURGER LANDSTRASSE-V791				
VBW BURGSTR.-KLEMENS-HORN-STRASSE				
VBW BUSCHER FELD-KÜLF				
VBW CORNELIUSSTR.-WESTERSBURG (bis VBW 353 Westersburg-Tizianstraße)				
VBW DAHLERFELDSTRASSE zur ERZGEBIRGESTRASSE				
VBW DAHL-HAMMERSTRASSE				
VBW DEUSBERGER STR.-FÜRKERFELDST				
VBW DIESEL-HAANER STRASSE				
VBW DOHLENWEG-WEINSBERGTALSTR.				
VBW DORNIEPEN-MEISENBURGER WEG				
VBW DOROTHEENSTR.-SCHILLERSTR.				
VBW DORPER STR.-VBW 581				
VBW EHRENSTR.-BUCKERTER STRASSE				
VBW EICHENSTR.- KIEBITZWEG				
VBW EICK-SCHABERFELD				
VBW EIPAßSTRASSE-GÜTCHEN				
VBW ELSTERBUSCHER W.-PLATZHOFSTR				
VBW ELSTERBUSCHER WEG - PERESSTR				
VBW ENZIANWEG-GERANIENWEG(V 835; vom Enzianweg 7 bis Geranienweg 10)				
VBW ERBENHÄUSCHEN-BEBAUUNGSENDE (Zufahrt Parkplatz KGV bis Haus 155, Kurve)				
VBW ERBENHÄUSCHEN-HASSELSTR.				
VBW ERNST-WOLTMANN-STR.-KOTTER S				
VBW ERZGEBIRGESTRASSE zur SPESSARTSTRASSE				
VBW FOCHER DAHL-GARTENSTRASSE				
VBW FOCHER STRASSE-EIGENER FELD				
VBW FÖHRENSTR.-OSTSTR.				
VBW FREIHEITSTRASSE-WEYERSTRASSE				
VBW FRIEDRICHSTR.-WEYERSBERG				
VBW GASSTR.-SCHULE WEEG				
VBW GERMANENSTR. STW-LUCASSTR. (V 375; FI 58 Fs 83; FI 57 Fs 169 teilw.)				
VBW GILLICHER STR.-GESUNDHEITSTR (=Straße)				
VBW GINSTERWEG-A999 GARTENSIEDL.				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW GLOCKENSTR.-V671				
VBW GOLDBERGER W.-SCHÖNFELDER W.				
VBW GOLDBERGER WEG-V733				
VBW BÖRKHAUS-AUSBAUENDE)				
VBW GÖNRATHER STRAßE-ANDREASSTR.				
VBW GRÖDITZBERG-V733 (VBW BÖRKHAUS)				
VBW GRÖDITZBERG-V734 (VBW GOLDBERGER WEG-V733)				
VBW GRÜNTAL-OBENFÜRKELT (2 versch.) Straße				
VBW HAMMERSTRASSE-SCHMALZGRABEN				
VBW HARTMANNSTR.-SCHELERSTR				
VBW HASSELSTR.-CRONENBERGER STR				
VBW HASSELSTRASSE-V492 (V494)				
VBW HÄSTEN-AUSBAUENDE(V 795; neben Haus-Nr. 32 und Zufahrt zu Haus-Nr. 38, 38a,b,c)				
VBW HAUFFSTR - BUCKERTER STR				
VBW HENRI-DUNANT-STR.-A999				
VBW HERESBACHSTR.-NÜMMENER STR.				
VBW HERMELINSTR-UNTENPILGHAUSEN(von bei Untenpilghausen 29/41 in westlicher Richtung bis Hermelinstr und hinter Untenpilghausen 29 in südöstlicher Richtung bis Ende)				
VBW HILDENER STR.-STRAßENENDE (ab Lübecker Str. V 520 bis Wilzhauser Weg Reitplatz V 420)				
VBW HILLINGWEG-BÖRSENSTRASSE				
VBW HINTENMEIS.W.-HOHLENPUHLER-W				
VBW HINTENMEISW.WEG-WIDDERTERSTR				
VBW HOLZKAMP - V-927 (VBW Rupelrath)				
VBW HOLZKAMP-RUPELRATH				
VBW HOSSENH.STR.-OBENKATTERNBURG				
VBW HOSSENHAUSER STR.- A999				
VBW HOSSENHAUSER-HERMELINSTRASSE				
VBW IN DER FREIHEIT-ZWINGLISTR.				
VBW KAMPER STR.-MANKHAUSER STR.				
VBW KASPARSTR.-TUNNELSTR.				
VBW KLEIBERWEG-BRÜHLER STR.				
VBW KOHLFURTH - SCHRODTBERG				
VBW KOTTENDORFER STR.-WEYERSTR. (V 535; FI 79 Fs 111-118)				
VBW KOTTER STR.-KIRSCHBAUMER STR				
VBW KOTTERHEIDBERG-NACKEN				
VBW KRAHENHÖHER WEG-SCHIEFERWEG				
VBW KREBSWEG-BALKHAUSER WEG				
VBW KÜLF-ALTENFELD				
VBW LACHER STR.-MITTELFÜRKELT				
VBW LACHER STR.-UNTENFÜRKELT				
VBW LEIPZIGER STR.-WEYERSTRASSE				
VBW LÖHDORFER STR.-SCHORBERGER S				
VBW LÖHDORFER STRASSE-AUSBAUENDE				
VBW LÜTZOWSTR - OBENKETZBERG				
VBW LÜTZOWSTR.-NIBELUNGENSTR.				
VBW MANGENBERGER STR.-HÜBBEN				
VBW MICHELSD.WEG-GOLDBERGER WEG				
VBW MICHELSDORFER W.-NUßBAUMSTR.				
VBW MITTELFÜRKELT-UNTENFÜRKELT				
VBW MONTANUSHOF-LÖHDORFER STR				
VBW NEUENKAMPER STR.-UNTENHÖHSCH				
VBW NEUENKOTTEN-ITTERTALSTRASSE				
VBW NIEDERSACHSENSTR.-NIEDERSACH				
VBW NIEDERSACHSENSTR.-V 584				
VBW NORBERTSTRASSE-V556 (VBW Ulrichstr.-Norbertstraße FI 44 Fs 478)				
VBW NÖRENHAUSER STR.-NÖHRENKOTTE				
VBW NUßBAUMSTR.-BIELAUER WEG				
VBW OBEN ZUM HOLZ-FLOCKERTSH.WEG				
VBW OBENFÜRKELT-MITTELFÜRKELT				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW OBENKATTERNB.-LÖHDORFER STR.				
VBW OBENRÜDEN-RÖLSCHIEDER STR.				
VBW OBERHAANER STR./WALDER STRAßE (V 994, FI 16 Fs 281 tlw)				
VBW OPLADENER STR.-GILLICHER STR				
VBW OPLADENER STR.-K500 (Klingenpfad)				
VBW PERESSTRASSE-GRÜNENTAL				
VBW PFAFFENBERGER WEG- MEISENBURGER WEG (V681; FI 41 Fs 120)				
VBW PFAFFENBERGER W.-BERTRASM.				
VBW PFAFFENBERGER WEG-HERTZWEG				
VBW VON PFALZSTRASSE ZUM VBW Altmarktstr.- zur Niedersachsenstr)				
VBW PFALZSTRASSE-V588 (VBW Altmarktstr.- Niedersachsenstr)				
VBW PFITZNERWEG-EIGEN				
VBW POHLIGSHOF-BÖRKHAUS				
VBW RINGELSHÄUSCHEN-KÜLF				
VBW ROSEGGERSTR.-HOSENH.STR.				
VBW RUBENSSTR.-MENZELSTRASSE				
VBW RUBENSSTR.-STRASSEENDE				
VBW RUD.-KRONENBERG-W.-GARZENH.				
VBW RUDOLF-SCHWARZ-STR-KOTTERSTR				
VBW RUPELRATH-STADTGR.LEICHLING.				
VBW RUPELRATH-STRASSEENDE				
VBW SCHAAFENMÜHLE-OBENKATTERNB.				
VBW SCHEIDTER FELD-SCHLAGB.STR.				
VBW SCHIETEN zu FLOCKERTSBERG				
VBW SCHIETEN-FLOCKERTSH.WEG ZWG. (V080)				
VBW SCHLAGBAUMER STR.- NIBELUNGENSTR.(V 270; FI 49 Fs 4 und Fs 8 teilw.; zwischen den Häusern Schlagbaumer Str. 156 und 166 und zwischen den Häusern Nibelungenstr. Haus Nr. 38 und 40)				
VBW SCHMALZGRAB.-SCHMALZGRUBE L1				
VBW SCHNITTERT-KEUSENHOF				
VBW SCHÖNFELDER W.-GOLDBERGER W.				
VBW SCHORBERGER STRASSE-SCHWARZE PFÄHLE (V 641; FI 41 Fs 291,351 tlw, FI 43 Fs 148 tlw)				
VBW SCHÜTZENSTRASSE-WILDBAHN				
VBW SCHWERINER STR -LEHMBRUCKSTR				
VBW SIEMENSSTR-WEYERSTRASSE				
VBW SIEPEN-PILGHAUSER KOTTEN				
VBW SIRIUSWEG-DEUSBERGER STRASSE				
VBW SOLINGER STR-HASENCLEVERSTR				
VBW SONNENSCHIEIN-NEUENKOTTEN				
VBW SOTERWEG-STADTGR.WUPPERTAL				
VBW SPERLINGSWEG-PIROLWEG (V 775; FI 62 Fs 350-352, 349)				
VBW SPESSARTSTRASSE zur DAHLERFELDSTRASSE				
VBW SPIELBRUCH-STRASSEENDE				
VBW STEINENDORF-LÖHDORFER STR.				
VBW STEINENDORF-STEINENDORF.STR.				
VBW STEINENDORFER STRASSE-V740				
VBW STEINGARTEN-AUFDERHÖHER STR.				
VBW STEINWEG-SCHLOSSBERGSTRASSE				
VBW STERNSTR -ZIEGELSTRASSE				
VBW STERNSTRASSE-WEYERSTRASSE				
VBW STETTINER STR-HAANER STRASSE				
VBW STÖCKEN-SCHRODTBERG				
VBW STS ESCHBACHSTR.-MÜHLENDAMM				
VBW THEEGARTENER STR-HIPPERGRUND				
VBW THEEGARTENER STR.-EIBENWEG				
VBW TIZIANSTR - WESTERSBURG				
VBW TURNERSTRASSE-HERZOGSTRASSE				
VBW TURNERSTRASSE-HOFSTRASSE				
VBW UHLANDSTR zum Kauffunger Weg (FI 64 Fs 611; hinter den Häusern Umlandstr. 72-72c)				
VBW UNTEN ZUM HOLZ-OBENKETZBERG(V 181; Zufahrt bei Unten zum Holz Haus Nr. 10, 12,14 in südlicher Richtung				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW UNTEN ZUM HOLZ - Lützwstr. (V 170; von Unten zum Holz 45 bis Lützwstr. in nördlicher Richtung)				
VBW UNTENFÜRKELT-JONÄNNTGESBR.WEG				
VBW UNTENKATTERNB.-NEUENHAUS				
VBW UNTENKETZBERG-AUE				
VBW V 584(VBW Niedersachsenstr.-Vogtlandstr.)				
VBW V-071(VBW Von-Galen-Str.-Schleiermacher) -V-074L1(VBW Von-Galen-Str.-Wichernstr)				
VBW V-130 (VBS Stadtgr.-Höhrather Weg K008)-V-133(HÖHRATH)				
VBW V-132 (Kreisstr. K008) HÖHRATH ORTSCHAFTSWEG				
VBW V268 (VBW Hartmannstr.-Schelerstr) - JASPERSTRASSE				
VBW VON-GALEN-STR-SCHLEIERMACHER				
VBW VON-GALEN-STR.-A999				
VBW VON-GALEN-STR.-V-072 (VBW Von-Ketteler-Str. -V-071)				
VBW VON-GALEN-STR.-VON-KETTELER-				
VBW VON-GALEN-STR.-WICHERNSTR.				
VBW VON-KETTELER-STR.-V-071 (VBW Von-Galen-Str.-Schleiermacherstr.)				
VBW VORMEISW.-HINTENMEIS.WEG				
VBW WASSERMANNWEG-BALKHAUSER-WEG				
VBW WATZMANNSTR.-S999				
VBW WEIDENSTR-RICH-WAGNER-STRASSE				
VBW WESTF.W.POMMERNW.-THÜRG.STR.				
VBW WESTFALENWEG-POMMERNWEG				
VBW WIEDENKAMPER-SCHLOSSSTRASSE				
VBW WIPPERAUER STR-HORN				
VBW WIPPERAUER STRASSE S995				
VBW WUPPERTALER STR-N.STADTGRENZ				
VBW ZIETENSTR-VOGTLANDSTR				
Erläuterung:	VBW = Verbindungsweg			

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

1. Änderung des Bebauungsplanes O 492 tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 492 für das Gebiet östlich des Caspersbroicher Weges, südlich des Bayerter Bachtals, westlich des Rudolf-Kronenberg-Weges und nordwestlich des Hofgerichtsweges vorgebrachten Stellungnahmen werden im Sinne des Verwaltungsvorschlags abschließend abgewogen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 492 einschließlich der textlichen Festsetzungen für das Gebiet östlich des Caspersbroicher Weges, südlich des Bayerter Bachtals, westlich des Rudolf-Kronenberg-Weges und nordwestlich des Hofgerichtsweges wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 19.11.2013 als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 13.12.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Hoferichter
Stadtdirektor

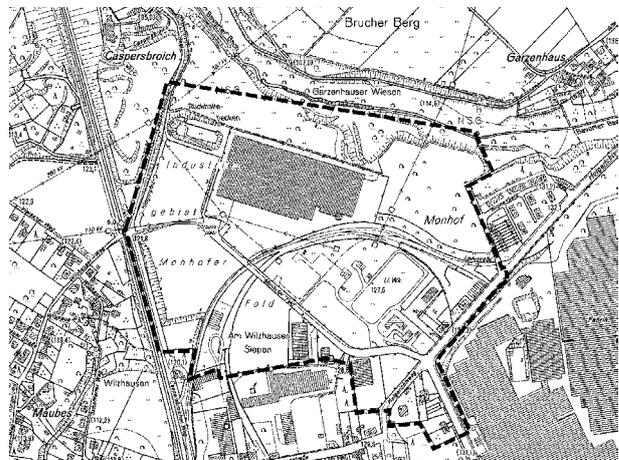
Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 12.12.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

1. Die während des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 492 für das Gebiet östlich des Caspersbroicher Weges, südlich des Bayerter Bachtals, westlich des Rudolf-Kronenberg-Weges und nordwestlich des Hofgerichtsweges vorgebrachten Stellungnahmen werden im Sinne des Verwaltungsvorschlags abschließend abgewogen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 492 einschließlich der textlichen Festsetzungen für das Gebiet östlich des Caspersbroicher Weges, südlich des Bayerter Bachtals, westlich des Rudolf-Kronenberg-Weges und nordwestlich des Hofgerichtsweges wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 19.11.2013 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 492, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 492 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 492** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 492 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere der Bebauungsplan O 492 außer Kraft.

Solingen, 13.12.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Hoferichter
Stadtdirektor

.....

BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Mitte

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 625

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet zwischen Linkgasse, Hauptstraße, Ufergarten und Eiland wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 625 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 15.11.2013, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 13.12.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

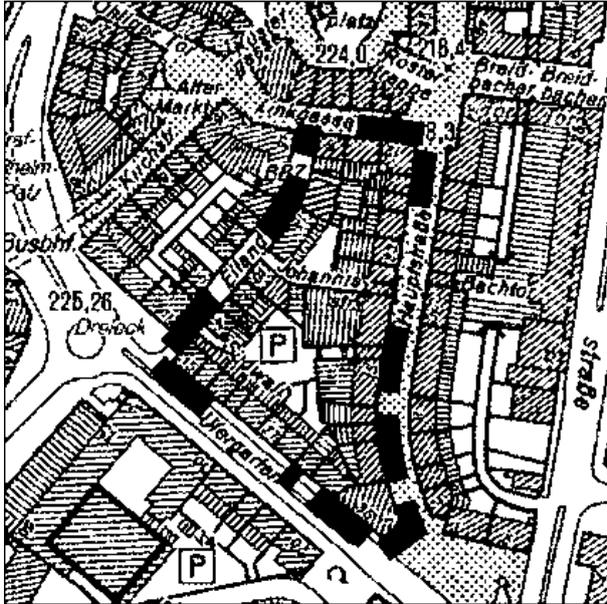
Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 12.12.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen Linkgasse, Hauptstraße, Ufergarten und Eiland wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes S 625 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 15.11.2013, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1/500 vom 15.11.2013 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes S 625 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienstplanung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1/500 vom 15.11.2013 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 625. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.12.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Hoferichter
Staddirektor

Für die Ausschreibung
"Kirchplatz 14, Stadtkirche Bodenbelagsarbeiten"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über das Portal Deutsche E-Vergabe ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich. Die Elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich erwünscht. www.deutsche-evergabe.de
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Bodenbelagsarbeiten von ca. 635m² Linoleum, ca. 370m² Teppich
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 10.03.2014 Bis: 04.04.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen ausschließlich über das Portal Deutsche-Evergabe zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für die Bieter kostenlos. www.deutsche-evergabe.de
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
15.01.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**15.01.2014 10:30:00
Bieter oder deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes.
- V) Zuschlagsfrist:
12.02.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Fürker Irlen 6 a Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 Zimmer 426 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42697 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Flachdachabdichtung mit Gefälledämmung (ca. 800 m2), Klempnerarbeiten, Betonsohlenabdichtung (ca. 800 m2)
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 17.02.2014 Bis: 13.03.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax.+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
16.01.2014 11:00:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung –Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**16.01.2014 11:00:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW
- V) Zuschlagsfrist:
12.02.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Fürker Str. 44 b, KiTa Pustblume, Fassaden- und Klempnerarbeiten"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 Zimmer 426 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42697 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Flachdachabdichtung mit Gefälledämmung (ca. 630 m²), Fassadenplatten aus Spezial-HPL (ca. 160 m²), Klempnerarbeiten, Betonsohlenabdichtung (ca. 480 m²)
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 17.02.2014 Bis: 13.03.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
16.01.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**16.01.2014 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
12.02.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Jahresvertrag Straßenbau 2014 "
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax. +49 2122906695
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Stadtgebiet Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Solingen im Auf- und Abgebotsverfahren, Einzelaufträge bis 30.000,00€, Gesamtvolumen 250.000,00€ (Das Auf-/Abgebot über den Gesamtpreis wird unter dem Punkt "Rabatt" eingetragen.)
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Ausführungszeitraum: unverzüglich nach Auftragserteilung bis 12/2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax. +49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
03.01.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**03.01.2014 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Gem. § 9 (7), (8) VOB/A:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
29.01.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf